

Amtsblatt

Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 16 | Mittwoch, 18. April 2018

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr
wird pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 38
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige
im Amtsblatt beachten.

Ämtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationsstarif

ämtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-
kantonaler Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA
2501 Biel



Grosser Rat

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diese Ausgabenbeschlüsse, welche in der Märzsession 2018 vom Grossen Rat beschlossen worden sind, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123 bis 132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist

18. April 2018

Ablauf der Referendumsfrist

(Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert)

18. Juli 2018

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei

17. August 2018

- Anschubfinanzierung zugunsten der Stammgemeinschaft der axsana AG gemäss Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG). Objektkredit
- Amt für Migration und Personenstand (MIP); Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA). Verpflichtungskredit 2018 bis 2020/Ausgabenbewilligung/Objektkredit
- Flughafen Bern Infrastruktur AG; Bauprogramm 2018–2020. Objektkredit
- Kantonsstrasse Nr. 221 Interlaken–Grindelwald; Gemeinde Wilderswil; Umfahrung Wilderswil. Verpflichtungskredit für die Ausführung
- Gemeinden Wilderswil und Gsteigwil. Hochwasserschutz Bödeli, Lütchine, Abschnitt Wilderswil. Kantonsbeitrag an die Projektierung und Realisierung, Verpflichtungskredit
- Bern/Ostermundigen, Kantonstrasse Nr. 234 Bern–Worb 10271/Korrektion Bolligenstrasse Nord (Abschnitt SBB–Brücke bis Kreisel Rothus). Objektkredit

- Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender, kantonaler Zumieten. Sammelbeschluss 2018 für Verpflichtungskredite
- Zollikofen/Rütti LANAT, Molkereistrasse 23, Instandsetzungen und betriebliche Anpassungen. Verpflichtungskredit für die Ausführung
- Bellelay, Gebäude «Laverie», Rue de l'Abbaye 2m, Netzwerk Psychische Gesundheit AG. Vollständiger Ersatz der Wärmeversorgung. Verpflichtungskredit für die Ausführung
- Bern, Weyermannshaus, Berner Fachhochschule, Neubau Campus. Verpflichtungskredit für die Projektierung

Die Ausgabenbeschlüsse sind im Internet unter www.be.ch/referenden im Volltext publiziert und können auch bei der Staatskanzlei des Kantons Bern, Postgasse 68, 3000 Bern 8, bezogen werden.

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen diese Erlasse, welche in der Märzsession 2018 vom Grossen Rat beschlossen worden sind, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu diesen Vorlagen auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123 bis 132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist

18. April 2018

Ablauf der Referendumsfrist

(Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert)

18. Juli 2018

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei

17. August 2018

Aus dem Inhalt

- S. 361 Grosser Rat
- S. 362 Direktionen des Regierungsrates
- S. 367 Erb- und güterrechtliche Publikationen
- S. 368 Obergericht
- S. 368 Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft
- S. 370 Regionalgerichte
- S. 372 Schuldbetreibung und Konkurs
- S. 377 Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen
- S. 378 Baupublikationen
- S. 378 Verschiedene gesetzliche Publikationen
- S. 380 Öffentliche Beschaffungen

Erscheint jeweils Mittwoch

- Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) (Änderung)
- Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKW-Gesetz, BKWG)
- Kantonales Energiegesetz (KEngG) (Änderung)
- Polizeigesetz (PoIG) (Änderung)
- Steuergesetz (StG) (Änderung)
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) (Änderung)
- Volksschulgesetz (VSG) (Änderung)

Diese Erlasse sind im Internet unter www.be.ch/referenden im Volltext publiziert und können auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.

Direktionen des Regierungsrates

Bepflanzung an öffentlichen Strassen

Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von öffentlichen Strassen; Einfriedungen

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende Hinweise auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Artikel 73 Absatz 2, Artikel 80 Absatz 3 und Artikel 83 sowie die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Artikel 56 und 57, unter anderem vor:
 - Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4,50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von 2,50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.
 - Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
 - Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1,2 m müssen einen Strassenabstand von mindestens 0,5 m ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0,6 m überragen. Für nicht hochstämmige Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten dieselben Vorschriften. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.
 - Vorbehalten bleiben strengere Gemeindevorschriften.

2. Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen **alljährlich bis zum 31. Mai**, und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut, auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden. An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z. B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen. Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen. Innerhalb des Waldes obliegt entlang von Kantonsstrassen die vorsorgliche Waldpflege und das Freihalten des Lichtraumprofils dem Tiefbauamt des Kantons Bern. Eigentümer von **Waldgrundstücken** an Kantons- oder Gemeindestrassen bzw. an öffentlichen

Strassen privater Eigentümer werden ersucht, folgende Merkblätter zu beachten:

- http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads/publikationen.assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publikationen/wald_kantonsstrassen_merkblatt_de.pdf
- http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads/publikationen.assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publikationen/wald_gemeindestrassen_merkblatt_de.pdf

3. Nicht genügend geschützte **Stacheldrahtzäune** müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 50 cm von der Gehweghinterkante einhalten.

4. Das zuständige Strasseninspektorat des Tiefbauamts des Kantons Bern oder das zuständige Gemeindeorgan sind gerne zu näherer Auskunft bereit.

Bei Missachtung der oben genannten Bestimmungen werden die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten. 2-1

Fahrverbot

Fahrverbotsregelung; Genehmigung Waldstrassenplan Nr. 30009 «Langenthal West»

Gemeinden Bleienbach, Langenthal, Lotzwil und Thunstetten

Das Amt für Wald des Kantons Bern hat am 3. April 2018 den Waldstrassenplan «Langenthal West» vom 21. März 2018, gestützt auf Artikel 23 und 24 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Artikel 32 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997, genehmigt. Der Waldstrassenplan legt fest, bei welchen Weganlagen es sich um Waldstrassen im Sinne des Waldgesetzes handelt und regelt die Fahrverbote.

Er kann bei den Gemeindeverwaltungen oder bei der Waldabteilung Mittelland in Zollikofen eingesehen werden. Für Personen, welche nicht Beschwerde führen, wird der Waldstrassenplan mit Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen rechtskräftig.

Zollikofen, 3. April 2018
Amt für Wald des Kantons Bern
Waldabteilung Mittelland
Caroline Heiri, Abteilungsleiterin

Fahrverbotsregelung; Genehmigung Waldstrassenplan Nr. 30046 «Oschwand/ Hasliberg»

Gemeinden Burgdorf, Hasle bei Burgdorf und Oberburg

Das Amt für Wald des Kantons Bern hat am 3. April 2018 den Waldstrassenplan «Oschwand/Hasliberg» vom 26. März 2018, gestützt auf Artikel 23 und 24 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Artikel 32 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997, genehmigt. Der Waldstrassenplan legt fest, bei welchen Weganlagen es sich um Waldstrassen im Sinne des Waldgesetzes handelt und regelt die Fahrverbote.

Er kann auf den Gemeindeverwaltungen oder bei der Waldabteilung Mittelland in Zollikofen eingesehen werden. Für Personen, welche nicht Beschwerde führen, wird der Waldstrassenplan mit Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen rechtskräftig.

Zollikofen, 3. April 2018
Amt für Wald des Kantons Bern
Waldabteilung Mittelland
Caroline Heiri, Abteilungsleiterin

**Redaktionsschluss:
Freitag, 10 Uhr**

Genehmigungsverfügung

Bodenverbesserung

Gemeinden Kirchdorf und Seftigen

Flurgenossenschaft Noflen; Reorganisation; Genehmigung der neuen Statuten; Genehmigung von Perimeteränderungen.

In der genannten Genehmigungssache verfügt die Volkswirtschaftsdirektion:

1. Die neuen Statuten der Flurgenossenschaft Noflen vom 15. Februar 2018 werden genehmigt. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 29. Dezember 1916.
2. Die Perimeteränderungen der Flurgenossenschaft Noflen gemäss den Akten
 - Unterhaltspemeterplan mit Perimeteränderungen 1:2000 vom 2. Oktober 2017
 - Eigentümer und Flächenverzeichnis zum Unterhaltspemeterplan vom 2. Oktober 2017
 - Verzeichnis der aus dem Perimeter entlassenen Parzellen vom 2. Oktober 2017
 - Verzeichnis der in den Perimeter aufgenommenen Parzellen vom 2. Oktober 2017
 werden genehmigt.
3. Das Grundbuchamt Bern-Mittelland wird beauftragt, die Anmerkung «Mitglied der Flurgenossenschaft Noflen» gemäss dem genehmigten Eigentümer- und Flächenverzeichnis zum Unterhaltspemeterplan vom 2. Oktober 2017 auf den Grundbuchblättern der beteiligten Grundstücke einzuschreiben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, 25. März 2018
Der Volkswirtschaftsdirektor des Kantons Bern:
Christoph Ammann, Regierungsrat

Landwirtschaft

SÖMMERUNGSVORSCHRIFTEN 2018

Der Veterinärdienst des Kantons Bern verfügt für die Viehsommerung 2018 auf Alpen und gemeinsamen Weiden im Kanton Bern, gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) und auf Artikel 14 der Kantonalen Tierseuchenverordnung vom 3. November 1999 (KTSV; BSG 916.51), die folgenden Vorschriften:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Alle Tiere, die auf Weiden und Alpen gesömmert werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
2. Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sommerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
3. Die auf der Alp verantwortlichen Tierhalterinnen oder Tierhalter sowie das weitere Alppersonal sind verpflichtet, die Sommerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Seuchenverdacht einen Tierarzt beizuziehen.
4. Werden auf der Alp Tierarzneimittel verabreicht, so müssen folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden (Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004; TAMV, SR 812.212.27):
 - a) das Datum der ersten und letzten Anwendung;
 - b) die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe;
 - c) die Indikation;
 - d) der Handelsname des Tierarzneimittels;
 - e) die Menge;
 - f) die Absetzfristen;

- g) die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
- h) die Herkunft des Tierarzneimittels (Tierarztpraxis).
5. Werden Medikamente auf Vorrat bezogen, muss mit dem Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen werden. Wird eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen, muss der Tierarzt im Sömmerungsbetrieb während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen (Art. 10, Anhang 1 TAMV). Bei Medikamenten, die auf Vorrat bezogen oder zurückgegeben werden, müssen folgende Aufzeichnungen in einer Inventarliste vorgenommen werden (Art 28 Abs.2 TAMV):
- das Datum;
 - der Handelsname;
 - die Menge in Konfektionseinheiten;
 - die Bezugsquelle, bzw. die Person, welche die Tierarzneimittel zurückerhält.
6. Die Fernapplikation von Tierarzneimitteln (mit Blasrohren oder «Narkosegewehren») ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder «Narkosegewehren».
7. Tierkadaver, die auf Alpen anfallen, sind in einer Tierkadaversammelstelle (gemäss Verordnung über tierische Nebenprodukte, VTNP; SR 916.441.22) zu beseitigen. In Spezialfällen entscheidet der Kantonstierarzt.
8. Die Tierschutzvorschriften gelten grundsätzlich auch während der Sömmerung. Weiterführende Informationen finden sich im Merkblatt «Umsetzung der Tierschutzvorschriften in Sömmerungsbetrieben».

II. TIERVERKEHRSKONTROLLE

Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Gesetze, Verordnungen und Weisungen wie für den übrigen Tierverkehr. Ins besondere ist die Einhaltung folgender Vorschriften zu beachten:

A) Betriebsdefinition

Als Sömmerungsbetrieb gilt ein Betrieb, der ausschliesslich im Sommer bewirtschaftet wird (Artikel 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 [LBV; SR 910.91]).

B) Aufgaben der für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Person

Jeder Sömmerungsbetrieb muss eine verantwortliche Person bezeichnen. Diese ist zuständig für folgende Punkte:

- Sie muss die Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern am Tag der Auffuhr einziehen und ein Tierverzeichnis gemäss Artikel 8 TSV erstellen.
Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs- und Sprungdaten. Mutationen müssen immer nachgeführt werden.
- Sie sorgt dafür, dass die vor Ort geborenen Kälber innert Frist mit den Ohrmarken des Sömmerungsbetriebs identifiziert werden. Sie bestellt die entsprechenden Marken und macht die Geburtsmeldungen bei der TVD. Auf dem Sömmerungsbetrieb geborene Kälber müssen immer auf der TVD-Nummer der Alp gemeldet werden, ein fiktiver Aufenthalt der Mutter und Geburtsmeldung des Kalbes auf dem Ganzjahresbetrieb sind verboten!
- Sie gibt am Ende der Sömmerung die Begleitdokumente, zusammen mit allfälligen Mutationen auf der Tierliste, zurück unter folgenden Bedingungen:
 - es findet keine Handänderung statt und die Tiere gehen wieder in den Ursprungsbetrieb zurück.
 - die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu (Bestätigung mit Datum, Unterschrift und TVD-Nummer des Sömmerungsbetriebs).
- Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss sie ein neues Begleitdokument ausfüllen.

C) Begleitdokument/Tierliste

Klauentiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in den Sömmerungsbetrieb transportiert werden.

Klauentiere, die während der Sömmerung an andere Standorte des gleichen Betriebes verstellt werden, benötigen kein Begleitdokument, sofern sie nicht mit Klauentieren aus anderen Betrieben in Kontakt kommen.

Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf einer «Tierliste» aufzuführen. Die Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden.

D) Melden von Tierbewegungen der Rindergattung an die TVD

Sämtliche Tierbewegungen von Tieren der Rindergattung zu Sömmerungsbetrieben, Hirtenbetrieben, Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland müssen via das Portal www.agate.ch an die Tierverkehrsdatenbank gemeldet werden. Die Informationen der Tierverkehrsdatenbank zu den verschiedenen Meldearten- und -möglichkeiten sind zu beachten.

E) Melden von Zugängen von Schweinen an die TVD

Die Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben müssen der TVD via das Portal www.agate.ch oder mit Meldekarten gemeldet werden. Diese können unter info@agatehelpdesk.ch beim Agate-Helpdesk oder Tel. 0848 222 400 bestellt werden.

F) Melden von Zugängen von Equiden an die TVD

Die Eigentümer von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys) müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der TVD via das Portal www.agate.ch melden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem Sömmerungsbetrieb bleiben.

G) Sömmerung in anderen Kantonen

Tierhalter, die Tiere in anderen Kantonen sömmeren, haben sich selber nach den dort massgebenden Bestimmungen zu erkundigen.

H) Sömmerung von Rindern im Ausland

Die für dieses Jahr geltenden Bestimmungen sind unter der Rubrik «Aktuell» auf der Internetseite www.be.ch/veterinaerwesen einsehbar, oder sie können von den Interessierten auf Anfrage beim Veterinärdienst Bern bestellt werden.

III. RINDVIEH

1. Rauschbrand

Die Überwachung und Bekämpfung des Rauschbrandes liegt in der Verantwortung der Tierhaltenden. In Gebieten, in denen früher Rauschbrand aufgetreten ist, werden Impfungen empfohlen. Die aktuell bekannten Rauschbrandgebiete sind unter www.be.ch/veterinaerwesen/Aktuell einsehbar.

2. Dassellarven

Die Überwachung und Bekämpfung der Dasselkrankheit liegt in der Verantwortung der Tierhaltenden. In Gebieten, in denen kürzlich diese Krankheit aufgetreten ist, werden Behandlungen der Sömmerungstiere im Herbst empfohlen.

3. Aborte

Jeder Abort ist einem Tierarzt zu melden. Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind bis zum Abschluss der Untersuchungen abgesondert zu halten. Die abortierte Frucht und die Nachgeburt sind nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss in einer Tierkadaversammelstelle zu entsorgen. Das Tier sowie dessen Standplatz sind mehrmals gründlich zu reinigen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch zu reinigen.

4. BSE

Verdachtsfälle (zentralnervöse Störungen, Schreckhaftigkeit, Schwanken, Niederstürzen usw.) sind sofort einem Tierarzt zu melden. Dieser informiert den Kantonstierarzt.

5. BVD

In Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben (Art. 8 bis 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 [LBV]), in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen

gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist, dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen. Der für die Sömmerung verantwortliche Tierhalter oder Tierhalterin kontrolliert den BVD-Status der Tiere auf der Tierverkehrsdatenbank. Der Kantonstierarzt kann in Einzelfällen Ausnahmen unter sichernden Bedingungen gewähren oder verfügen.

IV. SCHAFEN

1. Räude

Die Überwachung und Bekämpfung der Schafräude liegt in der Verantwortung der Tierhaltenden. Eine vorbeugende Behandlung der Schafe vor der Sömmerung gegen die Räude wird empfohlen.

2. Moderhinke (Klauenfäule)

Es dürfen nur Tiere mit einem gesunden Fundament aufgetrieben werden. Hinkende Tiere, besonders solche, die Anzeichen der Klauenfäule zeigen, müssen in den Herkunftsbestand zurückgewiesen werden.

3. Infektiöse Augenentzündung

Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungswiesen verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).

4. Aborte

Jeder Abort ist einem Tierarzt zu melden.

V. ZIEGEN

1. Aborte

Jeder Abort ist einem Tierarzt zu melden.

VI. STRAFBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden nach Artikel 47 und 48 des Eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) mit Bussen oder in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet. Allfällige weitere Verwaltungsmassnahmen bleiben vorbehalten. Die Fehlbaren können auch für den durch ihr rechtswidriges Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

Diese Vorschriften treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern in Kraft und ersetzen die Vorschriften vom März 2017.

VII. RECHTSMITTELBELEHRUNGEN

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung und eine Unterschrift enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung sowie greifbare Beweismittel sind beizulegen.

März 2018

Kantonstierarzt

Dr. med. vet. Reto Wyss

Weitere Informationen sind auf der Internetseite des Veterinärdienstes Bern aufgeschaltet (Bestimmungen zum Grenzweidegang u. a.):

www.be.ch/veterinaerwesen unter Aktuell

Mitwirkungsverfahren

Wasserbauplan

Das nachstehende Bauvorhaben wird gemäss Artikel 58 des kantonalen Baugesetzes der Öffentlichkeit zur Mitwirkung vorgelegt.

Die Bevölkerung ist eingeladen und berechtigt, bis zum Ablauf der Auflage ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik, dem Oberingenieurkreis II, Schermenweg 11, Postfach, 3001 Bern, mit dem Vermerk «WBP Obere Belpau» schriftlich mitzuteilen.

Aare Obere Belpau

Gewässer: Aare.

Abschnitt: Obere Belpau zwischen Schützenfahrbücke, Koordinaten 2.608.210/1.190.656 und Hunzigenbrücke, Koordinaten 2.607.515/1.193.150.

Gemeinden: Belp, Münsingen, Rubigen.

Bauvorhaben : Wasserbauplan Obere Belpau.

Bauherr: Tiefbauamt Kanton Bern.

Auflageorte: Gemeindeverwaltungen Belp, Münsingen, Rubigen; Kreisbüro Oberingenieurkries II. Alle Unterlagen sind elektronisch verfügbar unter www.aare.bve.be.ch > Aare Mittelland > Obere Belpau > Mitwirkung.

Auflagedauer: 27. April bis 28. Mai 2018, jeweils zu den Öffnungszeiten der Verwaltungen.

Öffentliche Mitwirkungsveranstaltungen

Alle sind herzlich eingeladen, an den Mitwirkungsveranstaltungen mit Orientierung und Diskussion teilzunehmen.

Datum/Zeit: Montag, 23. April 2018, 19 bis 21 Uhr.

Ort: Dorfzentrum Aaresaal/Gürbesaal, Dorfstrasse 30, 3123 Belp.

Datum/Zeit: Donnerstag, 26. April 2018, 19 bis 21 Uhr.

Ort: Gemeindesaal, Schlossgut, Schlossstrasse 8, 3110 Münsingen.

Hinweis: Einsprache kann nicht im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens, sondern erst bei der Wasserbauplanauflage erhoben werden.

Bern, 3. April 2018 2-2
Oberingenieurkreis II

Der Schwellenverband Emme I. Sektion lädt, gestützt auf Artikel 23 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG), die Bevölkerung ein, ihre Meinung zu den vorgesehenen Wasserbaumassnahmen entlang der Emme im Bereich der Bätterkinderbrücke zu äussern. Zu diesem Zweck wird der Wasserbauplan zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt.

*Wasserbauplan Kombiprojekt «Objekt 05»
(Hochwasserschutz und Revitalisierung)
Gemeinden Bätterkinder und Utzenstorf*

Die Grundlagen für das Mitwirkungsverfahren liegen nun vor. Sie beinhalten die folgenden wesentlichen Massnahmen:

- Sicherstellen eines 100-jährlichen Hochwasserabflusses von 630 m³/s durch Aufweitung der Emme auf einer Distanz von rund 1,9 km
- Revitalisierung des Grundbachs und Neubau der Einmündung in die Emme
- Verlegung der militärischen Übersetzstelle rund 50 m flussaufwärts
- Naturnahe Fluss- und Ufergestaltung bei gleichzeitiger Sicherstellung des Hochwasserschutzes
- Gewährleistung der Fischgängigkeit durch Abbruch einer Schwelle
- Sicherung der Fundamente der Bätterkinderbrücke

Der Projektbearbeitung liegen die Planungs- und Handlungsgrundsätze des kantonalen Wasserbaugesetzes (Art. 15 WBG) zugrunde.

Auflagefrist: 12. April bis 14. Mai 2018.

Auflage- und Eingabestellen:

- Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 4, Postfach 63, 3315 Bätterkinder
- Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 28, Postfach 139, 3427 Utzenstorf

Es findet eine Orientierungs- und Mitwirkungsverammlung am Mittwoch, 18. April 2018, 19.30 Uhr, in der Saal Anlage Bätterkinder (SAB), statt.

An dieser Versammlung wird das sogenannte «Objekt 05» (eine der sieben Schwachstellen entlang der Emme zwischen Burgdorf und der Kantons-grenze) für die interessierte Bevölkerung vorgestellt. Gleichzeitig nimmt der Schwellenverband Emme I. Sektion die Gelegenheit wahr, um über das Revitalisierungsprojekt beim Ämmeschache-Urtenesumpf, welches parallel dazu aufgelegt wird, zu orientieren. Beide Massnahmen sind verfahrenstechnisch voneinander unabhängig, ansonsten aber aufeinander abgestimmt.

Alle sind berechtigt, während der Auflagefrist Anregungen und Einwände in schriftlicher Form an die Eingabestelle zu richten. Zu gegebener Zeit erfolgt die ordentliche Auflage des Wasserbauplanes mit der Einsprachemöglichkeit.

Burgdorf, 29. März 2018 2-2
Oberingenieurkreis IV

Öffentliche Planaufgabe

Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind der genannten Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 10 Kerzers–Rizenbach–Bern–Langnau
Gemeinde Worb*

Bauvorhaben: 2018; Verkehrssanierung Worb; Teilprojekt Richigenstrasse; Projektänderung/Neuaufgabe.

Auflagefrist: 16. April bis 15. Mai 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung Worb.

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:

Rot Strassenrand
Gelb Gehwegränder
Orange Landerwerbsgrenze
Blau Vorübergehender Landerwerb

Bern, 6. April 2018 2-2
Oberingenieurkreis II

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind den genannten Gemeindeverwaltungen innert der Auflagefrist einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 235 Aarberg–Bern
Gemeinden Aarberg und Radelfingen*

Bauvorhaben: 20125; Radelfingen, Umgestaltung Müllalkurve.

Beanspruchte Ausnahme:

- 4.2 Bauten nach Waldgesetz (KWaG): Baute in Waldnähe, unterschreiten des gesetzlichen Waldabstandes

Auflagefrist: 20. April 2018 bis 20. Mai 2018.

Auflageorte: Gemeindeverwaltungen Aarberg und Radelfingen.

Absteckung: Das Vorhaben ist auf dem Strassenbelag mit roter Farbe markiert und die Bushaltestelle ist im Gelände mit roten Pfählen ausgesteckt.

Bern, 9. April 2018 2-1
Oberingenieurkreis III

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind den genannten Gemeindeverwaltungen innert der Auflagefrist einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 245.1 Fraubrunnen–Kernenried–Kantonsstrasse Nr. 1
Gemeinden Kernenried, Lyssach, Fraubrunnen*

Bauvorhaben: 20043; Sanierung Fussgängerführung bei den Unterführungen N1/Bahn2000.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze
- Rodung und Ersatzaufforstung
- Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes

Auflagefrist: 20. April 2018 bis 22. Mai 2018.

Auflageorte:

- Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 16, 3309 Kernenried
- Gemeindeverwaltung, Hubelsgasse 24, 3421 Lyssach
- Gemeindeschreiberei, Zauggenriedstrasse 1, 3312 Fraubrunnen

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:

Strassenrand: rot
Rad- und Gehwegrand: blau

Bern, 12. April 2018 2-1
Oberingenieurkreis IV

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind den genannten Gemeindeverwaltungen innert der Auflagefrist einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 245.1 Fraubrunnen–Kernenried–Kantonsstrasse Nr. 1
Gemeinde Kernenried*

Bauvorhaben: 20044; Neubau Radweg Rumiwald.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Rodung und Ersatzaufforstung
- Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes

Auflagefrist: 20. April 2018 bis 22. Mai 2018.

Auflageorte:

- Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 16, 3309 Kernenried
- Gemeindeschreiberei, Zauggenriedstrasse 1, 3312 Fraubrunnen

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:

Strassenrand: rot
Rad- und Gehwegrand: blau

Bern, 12. April 2018 2-1
Oberingenieurkreis IV

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind der genannten Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 245.1 Fraubrunnen–Kernenried–Kantonsstrasse Nr. 1
Gemeinde Kernenried*

Bauvorhaben: 20045; Sanierung Ortsdurchfahrt Kernenried.

Auflagefrist: 20. April 2018 bis 22. Mai 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 16, 3309 Kernenried.

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:

Strassenrand: rot
Rad- und Gehwegrand: blau

Bern, 12. April 2018 2-1
Oberingenieurkreis IV

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Mitwirkungseingaben und begründete Einsprachen sind der genannten Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 6 Bernstrasse
Gemeinde Schüpfen*

Bauvorhaben: Sanierung Ortsdurchfahrt Schüpfen.

Auflagefrist: Montag, 16. April bis Freitag, 18. Mai 2018, während der ordentlichen Öffnungszeiten.

Auflageort: Gemeindeverwaltung Schüpfen.

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände verpflockt und mit oranger Farbe markiert.

Biel, 10. April 2018 2-1
Oberingenieurkreis III

Plangenehmigung

Kantonsstrassen

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den genannten Strassenplan gemäss Artikel 32 SG erlassen. Die Unterlagen können während der Auflagefrist von jedermann eingesehen werden.

Kantonsstrasse Nr. 235.1 Biel-Orpund-Meinisberg-Lengnau
Gemeinde Safnern

Bauvorhaben: 10663; Fussgängerstreifen Nr. 3.450.2 Safnern Ost.

Genehmigung am 4. April 2018.

Auflagefrist: 19. April 2018 bis 21. Mai 2018.
Auflageort: Gemeindeverwaltung Safnern.

Biel, 13. April 2018
Oberingenieurkreis III

Polizeiwesen

Aufgefundene Zweiräder

Im Zeitraum vom 2. November 2017 bis 19. Dezember 2017 wurden in der Stadt Bern folgende Zweiräder sichergestellt:

Fahrzeugart	Marke und Typ	Farbe	Fahrgestell-Nr.
HR	Centurion	Rot/Schwarz	M2LT28303
HR	Arrow	Rot	0520640199
HR	Schwinn	Schwarz	WUD1086U
HR	Rock Machine	Gelb/Blau	RM1729376M
RR	Wheeler	Violett	WL92010599
HR	Wheeler	Grau/Schwarz	WA31200554
KR	Giant	Schwarz	A7258619
E-Bike	Villiger	Weiss	WTU258SZ5551G
E-Bike	Crosswave	Braun	BJF1212005075
DR	Price	Rot	A8609340
HR	Super Duty	Violett	WTU142SZ1618D
HR	BMC	Schwarz	GB4070279
HR	Trek	Grau	WTU303G0033F
Motorrad	YAMAHA YQ50	Schwarz	VG5SA146000005263

Allfällige Eigentümerinnen oder Eigentümer werden ersucht, sich zu Bürozeiten bis spätestens am 18. Mai 2018 bei der Kantonspolizei telefonisch unter 031 638 82 80 zu melden.

Der geltend gemachte Anspruch ist z. B. durch Vorzeigen einer Kaufquittung zu belegen.

Nach Ablauf dieser Frist, werden die nicht abgeholten Fahrräder verwertet.

Strassenverkehr

Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental
Gemeinde Erlenbach im Simmental

Höchstgeschwindigkeit 60 km/h
Kantonsstrasse Nr. 11 Zweisimmen-Wimmis, Teilstrecke Eselacher.

Gültigkeit: Während den Bauarbeiten bis 28. September 2018.

Grund der Massnahme: Bauarbeiten Instandsetzung Instabilitäten Eselacher.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Thun, 11. April 2018
Oberingenieurkreis I

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Verwaltungskreis Interlaken-Oberhasli
Gemeinde Innertkirchen

Höchstgeschwindigkeit 30 km/h
Kantonsstrasse Nr. 11 Innertkirchen-Susten, Bereich Gadmen-Steingletscher (Bäregettunnel).

Gültigkeit: Während den Bauarbeiten vom 16. April bis 28. September 2018.

Grund der Massnahme: Instandsetzung Tunnel Susten, 1. Bäregettunnel

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Thun, 11. April 2018
Oberingenieurkreis I

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Verwaltungskreis Obersimmental-Saanen
Gemeinde Gsteig

Höchstgeschwindigkeit 40 km/h
Kantonsstrasse Nr. 142 Pillon-Gstaad-Saanen, Bereich Reusch

Gültigkeit: Die Verkehrsmassnahme gilt nur für den talwärts fahrenden Verkehr.

Grund der Massnahme: Belagsverformungen

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Thun, 11. April 2018
Oberingenieurkreis I

Verkehrerschwörung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 11 Vanel-Saanen-Zweisimmen
Nordumfahrung Saanen
Gemeinde Saanen

Teilstrecke: Nordumfahrung Saanen, Abzweigung Oeystrasse bis Amtshauskreisel.

Dauer: Donnerstag, 26. April 2018, 18 Uhr bis Freitag, 27. April 2018, 5 Uhr

Verkehrsführung: Eine Umleitung wird signalisiert.

Grund: Jährliche Tunnelreinigung mit Spezialgeräten und Unterhalt der technischen Einrichtungen.

Zweisimmen, 28. März 2018
Strasseninspektorat Oberland West

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 1104 Thun-Thierachern-Blumenstein
20101; Umgestaltung Knoten Schöneegg
Gemeinde Thierachern

Teilstrecke: Schöneeggkurve, Koordinaten 2.610.480/1.177.745 bis Eggplatz, Koordinaten 2.610.171/1.177.866.

Dauer: 23. bis 27. April 2018 (Arbeiten in Abhängigkeit guter Witterung, Verschiebedaten 30. April bis 4. Mai 2018).

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Einschränkungen: Während den Belagsarbeiten müssen die Steghaltenstrasse und die Uetendorfstrasse im Bereich des Eggplatz teilweise gesperrt werden, die Umleitungen werden signalisiert.

Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Einbau der Deckbeläge.

Thun, 12. April 2018
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 142 Pillon-Gstaad-Saanen
Kleine Umfahrung Gstaad
Gemeinde Saanen

Teilstrecke: Kleine Umfahrung Gstaad, Kreisel Sportzentrum bis Dubikreisel.

Dauer: Donnerstag, 26. April 2018, 19.30 Uhr bis Freitag, 27. April 2018, 5 Uhr.

Verkehrsführung: Eine Umleitung wird signalisiert.

Grund: Jährliche Tunnelreinigung mit Spezialgeräten und Unterhalt der technischen Einrichtungen.

Zweisimmen, 28. März 2018
Strasseninspektorat Oberland West

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 183 Fribourg-Schwarzenburg-Thurnenholz-Kirchenthurnen
Gemeinden Rüscheegg und Schwarzenburg

Teilstrecke: Wislisau-Mamishaus.
Dauer: Montag, 30. April 2018, 8 Uhr bis Freitag, 4. Mai 2018, 17 Uhr.

Grund: Sicherheitsholzerei.

Eine Umleitung über Rüscheegg-Graben/Gambach wird signalisiert.

Kirchenthurnen, 4. April 2018
Strasseninspektorat Mittelland Süd

2-1

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 220 Zweisimmen-Lenk
Werkleitungen Lenkstrasse
Gemeinde Lenk

Teilstrecke: Kreisel Lenkstrasse bis zum Bahnübergang MOB, Koordinaten 2.600.335/1.145.101 bis 2.600.312/1.145.397).

Dauer: 23. April 2018 bis 29. Juni 2018.

Verkehrsführung/Einschränkungen: Umleitung der Fahrspur in Richtung Lenk via Wallbachstrasse-Aegertenstrasse-Rawylstrasse.

Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Werkleitungsbau.

Zweissimmen, 11. April 2018
Strasseninspektorat Oberland West

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 220 Zweissimmen-Lenk 20017; Neubau Gehweg Matten (St. Stephan) Gemeinde St. Stephan

Teilstrecke: Matten, St. Stephan/Brücke Färmelbach bis Inneres Gässli, Koordinaten 2.598.640/1.149.330 bis 2.598.770/1.149.120.

Dauer: 9. April 2018 bis ca. Mitte Juni 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung im Baustellenbereich.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage.

Aus Sicherheitsgründen und infolge der Bauarbeiten muss die Einfahrt zum äusseren Gässli ab 9. April bis 27. April 2018 gesperrt werden. Anstösser werden gebeten, die Umfahrung über die Dorfstrasse Matten zu benutzen.

Grund: Gehwegverlängerung entlang der Kantonsstrasse und neue Strassenentwässerungsleitung.

Thun, 29. März 2018 2-2
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

Kantonsstrasse Nr. 223.1 Frutigen-Adelboden 20178; Ersatz Lehenbrücke Husweidli 2 Gemeinde Frutigen

Nachtsperrungen

Teilstrecke: Frutigen-Adelboden, Abschnitt Husweidli.

Dauer:

– 22. bis 23. April 2018 (Sonntag auf Montag), 22.10 bis 5 Uhr

– 23. bis 24. April 2018 (Montag auf Dienstag), 22.10 bis 5 Uhr

– 24. bis 25. April 2018 (Dienstag auf Mittwoch), 22.10 bis 5 Uhr

Verkehrsführung: Umleitung über die alte Adelbodenstrasse ist signalisiert.

Einschränkungen: Sperrung der Strasse für den gesamten Verkehr.

Grund: Bauarbeiten im Bereich Hangrutsch Husweidli.

Thun, 4. April 2018 2-2
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 228 Münsingen-Konolfingen-Zäziwil 20074; Neubau Kreisel Konolfingen Gemeinde Konolfingen

Teilstrecke: Konolfingen, Bereich Haldenweg.

Dauer: 23. April 2018 bis 31. Juli 2018.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung mit Lichtsignalanlage und teilweise von Hand mit Verkehrsdiensten.

In den Verkehrshauptzeiten ist mit langen Wartezeiten zu rechnen. Es wird empfohlen, die Baustelle grossräumig zu umfahren.

Grund: Zwischen der Stockhornstrasse und dem Haldenweg finden Bauarbeiten auf der Bernstrasse statt.

Bern, 12. April 2018 2-1
Oberingenieurkreis II

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 244 Niederbipp-Aarwangen-Langenthal-Lindenholt-Huttwil 20145; Erneuerung Kreisel Reitplatz Gemeinde Langenthal

Teilstrecke: Langenthal-Roggwil, Kreisel Reitplatz (Knoten Aarwangenstrasse/Hasenmattstrasse/Grubenstrasse).

Dauer: Mittwoch, 2. Mai bis Ende Juli 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung Richtung stadtauswärts

Grund: Strassenbau- und Werkleitungsarbeiten.

Einschränkungen: Der Verkehr stadtauswärts erfolgt über die Baustelle. Der Verkehr stadteinwärts wird örtlich umgeleitet. Der Anschluss Kreisel-Hasenmattstrasse ist während der gesamten Bauzeit, der Anschluss Kreisel-Grubenstrasse ist während der Phase 2 (Juni-Juli) gesperrt. In Phase 2 wird die Bushaltestelle Nencki von der Grubenstrasse in die Gaswerkstrasse verschoben, die Haltestelle Hardau wird ausser Betrieb genommen. Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Bedingungen passieren.

Aarwangen, 13. April 2018 2-1
Strasseninspektorat Oberaargau/
Oberingenieurkreis IV

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 6 Bern-Münsingen-Thun Gemeinde Rubigen

Strecke: Rubigen-Münsingen (Thunstrasse Rubigen, ab Kreisel Thunstrasse/Belpstrasse bis Werkhof Kanton).

Dauer: 23. April bis ca. 30. Juni 2018.

Grund: Strassenbauarbeiten/Belagserneuerung.

Verkehrsführung: Die Verkehrsführung wird während den Strassenbauarbeiten in beiden Fahrtrichtungen unter erschwerten Verhältnissen aufrechterhalten. Im Baustellenbereich wird eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h signalisiert.

Der Gehweg muss während den Bauarbeiten für den Durchgang gesperrt werden, für Fussgänger/innen ist eine Umleitung über den Radweg Rubigen-Münsingen signalisiert.

Während den anschliessenden Fräs- und Belagsarbeiten (voraussichtlich Ende Juni) wird der Durchgangsverkehr einspurig/wechselseitig geführt und von Hand geregelt. Es muss mit Verkehrsbehinderungen und während des Belagseinbaus mit nächtlichen Lärmbelastungen gerechnet werden.

Münsingen, 28. März 2018 2-2
Strasseninspektorat Mittelland Ost

Wasserbau

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 ff. Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG) mit Rodung und Wiederaufforstung gemäss Artikel 5 bis 7 WaG, Artikel 5 ff. WaV und Artikel 19 KWaG

Gemeinden Bätterkinden und Utzenstorf

Gesuchsteller: Schwellenverband Emme I. Sektion.

Name des Gewässers: Emme.

Standort: Ämmeschache-Urtenesumpf, Koordinaten 2.607.345/1.218.690.

Bauvorhaben: Revitalisierungsprojekt; Reaktivierung des Auengebiets durch Verlegen des rechtsseitigen, äusseren Hochwasserschutzdamms; ökologische Aufwertung des Grundbachs.

Beanspruchte Ausnahmen und Bewilligungen:

– Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 NHG; Artikel 12, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 NSchV

– Baute in Waldnähe nach Artikel 17 WaG und Artikel 25 bis 27 KWaG

– Übrige Ausnahmen nach Artikel 48 Absatz 3 WBG – Rodung und Ersatzaufforstung nach Artikel 5 bis 7 und Artikel 11 WaG; Artikel 19 KWaG

– Bauen ausserhalb der Bauzone nach Artikel 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 und 30 Absatz 3 WBG

– Nichtforstliche Kleinbauten nach Artikel 24 RPG, Artikel 14 Absatz 2 WaV und Artikel 35 KWaV

– Gewässerschutzbewilligung nach Artikel 11 KGSchG und Artikel 26 KGSchV

– Fischereirechtliche Bewilligung nach Artikel 8 bis 10 BGF, Artikel 8 bis 10 und Artikel 13 FIG

Rodungsflächen/Wiederaufforstung:

Definitive Rodungsfläche von 1670 m² auf der Parzelle Nr. 1855, Gemeinde Bätterkinden.

Temporäre Rodungsfläche von 127 315 m² auf den Parzellen Nrn. 107, 809, 1664, 1853, 1854, 1855, 1856 und 1857, Gemeinde Bätterkinden sowie auf den Parzellen Nrn. 233 und 2198, Gemeinde Utzenstorf.

Wiederaufforstung definitive Rodungsfläche: Massnahmen zugunsten Natur- und Landschaftsschutz.

Wiederaufforstung temporäre Rodungsfläche an Ort und Stelle (Parzellen Nrn. 107, 809, 1664, 1853, 1854, 1855, 1856 und 1857, Gemeinde Bätterkinden sowie Parzellen Nrn. 233 und 2198, Gemeinde Utzenstorf)

Auflage- und Einsprachefrist: 12. April bis 14. Mai 2018.

Auflage- und Einsprachestellen: Gemeindeverwaltungen Bätterkinden und Utzenstorf.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und mit Begründung einzureichen an

– Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 4, Postfach 63, 3315 Bätterkinden.

– Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 28, Postfach 139, 3427 Utzenstorf

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG bzw. nach der geltenden Waldgesetzgebung.

Zur Einsprache befugt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere dinglich berechnigte Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundesgesetzgebung oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu. Wer während der Auflagefrist keine Einsprache erhebt, hat den Auflageakten zugestimmt.

Oberingenieurkreis IV 2-2
3400 Burgdorf

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG) mit Rodung und Wiederaufforstung

Gemeinde Schwarzenburg

Wasserbauträgerin: Gemeindeverwaltung Schwarzenburg.

Gewässer: Winkelbach (68002).

Ort: Ruchmühle, Koordinaten 2.592.199/1.188.408.

Vorhaben: 320.0181 Vernetzung Mündung Winkelbach.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Eindolung von Fließgewässer (Art. 38 GSchG, Art. 4 KGV)

– Übrige Ausnahmen nach Artikel 48 Absatz 3 WBG – Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} sowie Artikel 21 und 22

Letztwillige Verfügungen / Erbverträge

Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Bächtiger geb. Meurer, *Anna Magdalena* Ingeburg, Tochter des Franz Hermann und der Magdalena geb. Bach, Witwe des Franz Karl Jacob, geboren am 19. Juli 1935, von Jonschwil SG, wohnhaft gewesen Alexandraweg 22, 3006 Bern, verstorben am 15. März 2018, vor der Eheschliessung am 17. November 1969 mit Franz Karl Jacob Bächtiger deutsche Staatsangehörige.

Letztwillige Verfügung eröffnet am 11. April 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigerstrasse 5, 3011 Bern.

Bern, 11. April 2018 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Batkovic, Petar, geboren am 19. September 1948, von Kroatien, verheiratet mit Dubravka, Sohn des Mato und der Marija Batkovic, wohnhaft gewesen Rütliweg 133, 3072 Ostermundigen, verstorben am 2. März 2018.

Die Kopie der letztwilligen Verfügung vom 24. September 2016 wurde am 16. April 2018 durch den Gemeinderat von Ostermundigen eröffnet.

Auflage in der Gemeindekanzlei, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation am 2. Mai 2018 an den Gemeinderat Ostermundigen, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Ostermundigen, 16. April 2018 3-1
Die Gemeindegemeinschaft: B. Steudler

Cubeus, Henry Kurt, geboren am 19. Dezember 1934 in Freital (Deutschland), von Thun BE, des Ernst Kurt und der Elisabeth Dora Cubeus geb. Maul, geschieden von Rosmarie Beyeler seit 8. Februar 1979, Maschinenschlosser, wohnhaft gewesen in 3604 Thun, Eisenbahnstrasse 29c, gestorben am 14. März 2018.

Letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 13. April 2018 durch die Einwohnerdienste Thun.

Die letztwillige Verfügung liegt bei den Einwohnerdiensten Thun, Hofstettenstrasse 14, 3602 Thun, zur Einsichtnahme auf. Einsprachen bis und mit 4. Juni 2018 an die Einwohnerdienste Thun.

Thun, 13. April 2018 3-1
Einwohnerdienste Thun

Hostettler, Verena Margartha, geboren am 12. Dezember 1918, von Bern, wohnhaft gewesen Brunnenhofstrasse 41, 3063 Ittigen, mit Aufenthalt im APH Siloah, Gümliigen, ist am 11. August 2017 in Muri bei Bern gestorben.

Die Verstorbene hat mit öffentlich beurkundeter letztwilliger Verfügung vom 12. September 2013 bzw. eigenhändiger letztwilliger Verfügung vom 22. September 2001 über ihren gesamten Nachlass letztwillig verfügt, u. a. eine Alleinerbenerbensetzung vorgenommen und Vermächtnisse angeordnet. Diese letztwilligen Verfügungen wurden der eingesetzten Alleinerbin am 19. Dezember 2017 durch die beauftragte Notarin eröffnet.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Burgdorf, 29. März 2018 2-2
Oberingenieurkreis IV
Tiefbauamt des Kantons Bern

Erb- und güterrechtliche Publikationen

Auflage des öffentlichen Inventars

Im Nachlass des Dr. med. **Huber, Gerold** Kurt, geboren am 20. Februar 1954, von Kemmental TG, verheiratet, geschieden, wohnhaft gewesen Mettleggässli 10, 3074 Muri bei Bern (Senevita Residenz Multengut), mit Aufenthalt im Pflegeheim der Stiftung Diaconis im Altenberg-Quartier, Bern, verstorben am 11. September 2017.

Das öffentliche Inventar über den Nachlass des Gerold Kurt Huber ist am 3. April 2018 abgeschlossen worden. Es liegt den Beteiligten im Sinne von Artikel 584 ZGB ab sofort bis einen Monat nach der dritten Publikation – nach telefonischer Vereinbarung – zur Einsichtnahme beim beauftragten Notar Philippe Frésard, Kellerhals Carrard Bern KIG, Effingerstrasse 1, 3011 Bern, auf.

Bern, 4. April 2018 3-2
Philippe Frésard, Notar

Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

Am 8. August 2016 verstarb **Hunter, Anthony** John, Sohn des Herbert und der Frieda Hunter, geboren am 27. Januar 1951 in Macclesfield (Grossbritannien), britischer Staatsangehöriger, verheiratet, wohnhaft gewesen in 3419 Biembach im Emmental, Brüschi 27 (Gemeinde Lützelflüh) in Lützelflüh, Schweiz.

Der Verstorbene hat keine Verfügung von Todes wegen hinterlassen, so dass die gesetzliche Erbfolge gilt. An die unbekanntes gesetzlichen Erben ergeht ein Erbenruf im Sinne von Artikel 555 ZGB.

Die gesetzlichen Erben werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes im Amtsblatt des Kantons Bern unter Vorlegung der ihre Erbenqualität ausweisenden Urkunden schriftlich bei der Notarin zu melden. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an die Notarin zu richten.

Nach ungenutztem Ablauf der genannten Frist fällt die Erbschaft, unter Vorbehalt der Erbschaftsklage, an die bekannten Erben. Erben, welche die Erbschaft bereits ausgeschlagen haben sowie die Erben, welche die Erbschaft angenommen haben, brauchen sich nicht mehr zu melden.

Bern, 12. April 2018 3-1
Avanti Sarah Ochsner, Notarin
a. Advokatur & Notariat Ochsner
Marktstrasse 18, Postfach, 3000 Bern 8, Schweiz

Nydegger, Georges Walter, geboren am 9. Juli 1944, von Wahlern BE, Sohn des Arnold Ulrich und der Rosa Klara Luise geb. Bernhardsgrütter (als ledig heimatberechtigt gewesen in Gossau SG), ledig, wohnhaft gewesen Frobergweg 8, 3012 Bern, verstorben am 13. Januar 2018 in Heiligenschwendli BE.

An die unbekanntes Erben mütterlicherseits des Georges Walter Nydegger ergeht ein Erbenruf gemäss Artikel 555 ZGB. Personen, die auf die Erbschaft Anspruch erheben, werden aufgefordert sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes beim unterzeichnenden Notar zu melden. Der Anmeldung sind zivilstandsamtliche Ausweise beizulegen, welche die Erbberichtigung nachweisen. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an den beauftragten Erbschaftsverwalter zu richten.

Der beauftragte Erbschaftsverwalter: 3-2
Martin Kindler, Rechtsanwalt und Notar
Casinoplatz 8, 3011 Bern

Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)

– Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen gemäss Artikel 20 NHG und Artikel 19 und 20 kantonale Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)

– Eingriffe in Biotope geschützter Tiere gemäss Artikel 20 NHG sowie Artikel 26 und 27 kantonale Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)

– Eingriff in ein kantonales Naturschutzgebiet (Art. 6 NSchG) gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)

– Eingriff in Auengebiete von nationaler Bedeutung gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)

– Eingriff in Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)

– Rodung und Ersatzaufforstung (Art. 5 bis 7 und Art. 11 WaG, Art. 19 KwaG)

– Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes (Art. 17 WaG und Art. 25–27 KwaG vom 5. Mai 1997)

– Bauen ausserhalb der Bauzone Artikel 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 WGB Artikel 30 Absatz 3 WBG

Rodungsflächen/Parzellen: Schwarzenburg 75, 204, 205.

Wiederaufforstung: Schwarzenburg 75, 204, 205.

Ersatzaufforstung: Schwarzenburg 75, 204, 205.

Auflage- und Einsprachefrist: 9. April 2018 bis 9. Mai 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Schwarzenburg.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG bzw. nach der geltenden Waldgesetzgebung.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Bern, 30. März 2018 2-2
Oberingenieurkreis II

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)

Gemeinde Trub

Wasserbau-trägerin: Schwellenkorporation Trub.

Gewässer: Äbnitgräbli, Luchsmattgrabe, Wassergrabe, Neuhausgrabe.

Ort: Fankhaus, Koordinaten 2.635.320/1.201.171 bis 2.637.946/1.203.302.

Vorhaben: Instandstellungsprojekt (ISP) Verbauung Zuflüsse Fankhusbach.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Übrige Ausnahmen nach Artikel 48 Absatz 3 WBG
– Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) und Artikel 12, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10. Oktober 1993 (NSchV, BSG 426.111)

– Unterschreitung Waldabstand (Art. 25, 26 und 27 KwaG und Art. 35 KwaV)

– Bauen ausserhalb der Bauzone Artikel 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 WGB Artikel 30 Absatz 3 WBG

– Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) und Artikel 8 bis 10 und 13 des kantonalen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995 (FIG, BSG 923.11)

Auflage- und Einsprachefrist: 11. April bis 11. Mai 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 20, 3556 Trub.

Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthalts gilt die vorliegende Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Die Verfügungen von Todes wegen liegen bei der beauftragten Notarin Claudia Gassmann, Münzgraben 6, 3011 Bern, zur Einsicht auf. Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die Verfügungen von Todes wegen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben.

Erfolgt innert Monatsfrist ab der dritten Publikation keine Einsprache, so wird der eingesetzten Alleinerbin auf Verlangen der Erbschein gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt erbrechtlicher Klagen.

Bern, 12. April 2018 3-1
Die zur Eröffnung beauftragte Notarin:
Claudia Gassmann, Notarin und Rechtsanwältin

Lahovary geb. Boian, Alexandra, Tochter des George Boian und der Margot Poenaru, Witwe des Gheorghe Ioan Serban, geboren am 11. April 1934, von Bern, wohnhaft gewesen Kasthoferstrasse 48, 3006 Bern, mit Aufenthalt in der Seniorenvilla Grüneck, Grüneckweg 14, 3006 Bern, verstorben am 9. März 2018.

Letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 11. April 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 11. April 2018 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Müller geb. Ditzler, Elsa Ella, des Josef, und der Selina Ditzler geb. Schmidlin, geboren am 10. April 1926, von Basel und von Schmerikon SG, verwitwet, wohnhaft gewesen Stockbrunnen 91, 3803 Beatenberg, verstorben am 2. Februar 2018 in Beatenberg BE.

Erbvertrag vom 28. Oktober 1998 und letztwillige Verfügungen vom 7. Januar 2006 bzw. 15. November 2007 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage der Verfügungen von Todes wegen im Büro Bretscher & Lüthi Notariat, Untere Gasse 15, 3800 Unterseen. Einsprachen innerhalb der Monatsfrist ab der dritten Publikation an Bretscher & Lüthi Notariat, Untere Gasse 15, 3800 Unterseen.

Unterseen, 13. April 2018 3-1
Der Beauftragte: Jürg Bretscher, Notar

Rugginenti Bracher, Ruth, der Frieda Lidia Rugginenti, geboren am 29. August 1942 in Maur ZH, von Lauperswil BE, wohnhaft gewesen Stockacher 22, 3417 Rüegsau, geschieden, verstorben am 7. Februar 2018 in Burgdorf. Vor der Eheschliessung Staatsangehörige von Italien.

Letztwillige Verfügung der Verstorbenen vom 26. September 2017, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung, eröffnet am 23. März 2018 an die gesetzliche Erbin durch Fürsprecher und Notar Vinzenz Schnell, Burgdorf.

Die letztwillige Verfügung vom 26. September 2017, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung, liegt bei Vinzenz Schnell, Fürsprecher und Notar, Lyssachstrasse 17, 3401 Burgdorf, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Vinzenz Schnell, Fürsprecher und Notar, Lyssachstrasse 17, 3401 Burgdorf, zu richten.

Burgdorf, 23. März 2018 3-3
Vinzenz Schnell, Fürsprecher und Notar

Ryser geb. Fischer, Magdalena Marie, geboren am 4. September 1947, von Heimiswil BE und Stans NW, Ehefrau des Peter Willi Ryser, wohnhaft gewesen Schützenmauerweg 8, 3322 Urtenen-Schönbühl, ist am 23. Februar 2018 in Bern verstorben.

Eigenhändiges Testament vom 23. November 2000, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung, eröffnet am 27. März 2018 durch Notar Kathrin Anderegg-Dietrich, Zollikofen.

Auflage bei Notar Kathrin Anderegg-Dietrich, Bernstrasse 96, 3052 Zollikofen.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich beim Notar.

Zollikofen, 27. März 2018 3-3
Kathrin Anderegg-Dietrich, Notar

Schär geb. Klein, *Margareta* Gertrude, Tochter der Gertrude Klein, Witwe des Alfred, geboren am 8. November 1925, von Eggiwil BE, wohnhaft gewesen in 3012 Bern, Ahornweg 6, Domicil Ahornweg, verstorben am 10. März 2018.

Letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 4. April 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 18. April 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

En date du 6 avril 2018, Me Sebastian Koziol, notaire avec Etude à Biel/Bienne, a procédé à l'ouverture des testaments du 4 juin 1984 et 13 août 2001 dans la succession de Madame **Stämpfli née Tissot**, Beatrice Irène, née le 11 octobre 1921, originaire de Grenchen SO, veuve dès 31 mars 1973 de Walter Stämpfli, anciennement domiciliée à Biel/Bienne, avec séjour au «Home Rüschi», à Biel/Bienne, décédée le 8 février 2018 à Biel/Bienne, en application de l'article 58 de l'Ordonnance bernoise sur le notariat et conformément aux articles 556 à 559 du Code civil suisse.

Les testaments modifient la dévolution légale.

Tous les noms et adresses des héritiers légaux n'ayant pu être retrouvés, la présente publication tient lieu d'avis personnel, en application des dispositions de l'article 558 alinéa 2 du CCS. Les Testaments de Mme Beatrice Irène Stämpfli née Tissot sont tenus à leur disposition à l'Etude de Me Sebastian Koziol, notaire à Biel/Bienne, où ils peuvent les consulter ou en demander des copies.

Les héritiers légaux et les héritiers bénéficiaires de dispositions plus anciennes peuvent contester les droits des héritiers institués. L'opposition doit être présentée dans le mois suivant la troisième publication de la présente communication par courrier écrit au soussigné en tant que notaire chargé de l'ouverture.

Faute d'opposition, l'héritier, si ses droits n'ont pas été expressément contestés, peut demander, auprès de l'autorité compétente, un certificat d'hérédité selon l'article 559 CCS; toutes actions en nullité et en pétition d'hérédité demeurent réservées.

Biel/Bienne, le 6 avril 2018 3-1
Me Sebastian Koziol, avocat & notaire

Zimmermann geb. Bähler, Margrith, geboren am 11. September 1926, von Wattenwil BE, Tochter des Alfred und der Johanna Luise Bähler, verwitwet, wohnhaft gewesen Burgsteinstrasse 34, 3665 Wattenwil, verstorben am 20. Dezember 2017 in Wattenwil.

Eigenhändige letztwillige Verfügung vom 15. Juli 2002, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung, eröffnet am 27. März 2018 durch Notar Eric von Graffenried, Burgsteinstrasse 14, 3665 Wattenwil.

Auflage bei Notar Eric von Graffenried, Burgsteinstrasse 14, 3665 Wattenwil.

Einsprache innert Monatsfrist seit der dritten Publikation schriftlich an Notar Eric von Graffenried, Burgsteinstrasse 14, 3665 Wattenwil.

Wattenwil, 27. März 2018 3-3
Eric von Graffenried, Notar

Obergericht

Beschlagnahme von Gegenständen

1. Strafkammer

Gemäss rechtskräftigem Urteil der 1. Strafkammer vom 16. Oktober 2017 in Sachen **Özen Bayram** werden folgende Gegenstände

- goldene Halskette
- 3 Broschen
- Fingerring, silberfarben
- Ohrstecker, silberfarben mit Stein
- Anhänger Herz «W»
- Anhänger Herz mit Steinen
- Uhr QMAX, schwarz, SNr. HB793
- Taschenuhr, klein
- Taschenuhr, silber inklusive brauner Schachtel
- Taschenuhr ELOGA
- RADO-Armbanduhr Nr. 153.0283.3
- Schachtel mit diversen Anhängern

zur Anmeldung von Ansprüchen öffentlich ausgeschrieben.

Allfällige Eigentümer oder Berechtigte an diesen Gegenständen werden zum zweiten Mal aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten seit dieser Veröffentlichung bei der Strafabteilung des Obergerichts des Kantons Bern, 1. Strafkammer, Hochschulstrasse 17, 3001 Bern, geltend zu machen. Meldet niemand seine Berechtigung an, werden die ausgeschriebenen Gegenstände zur Verwertung oder Vernichtung an das Regierungsstatthalteramt Thun überwiesen (Art. 267 Abs. 6 StPO; Kreisschreiben der Strafabteilung von September 2010, Anhang 1).

Der Präsident der 1. Strafkammer:
Oberrichter Zihmann

Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

Busse

Vernehmlassung zur Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthalts hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch wurde der Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 1 EG ZGJ und Artikel 364 StPO, ist die Busse von Fr. 60.– (Strafbefehl vom 15. Januar 2018) in Freiheitsentzug umzuwandeln, wenn sie nicht bezahlt wird. Gemäss Artikel 364 Absatz 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Jugendanwaltschaft zu äussern. Diese kann von der Umwandlung in einen Freiheitsentzug absehen, wenn ihr die verurteilte Person nachweist, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Freiheitsentzug abgesehen.

Salim Aman, geboren am 1. November 2000 in Aligider, von Eritrea.

Der Jugendanwalt: A. Wilhelm

Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthalts hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch hat sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist,

die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG wurde daher die Busse mit Nachentscheid vom 1. März 2018 in Freiheitsentzug umgewandelt.

Der Entscheid lautet wie folgt:

1. **Mostafa Yousef**, geboren am 27. Mai 2001, von Ägypten, Strafbefehl vom 17. November 2017, Busse Fr. 60.–, wird mit Nachentscheid vom 10. April 2018 in einen Freiheitsentzug von einem Tag umgewandelt (BM-17-1027).
2. Die Verfahrenskosten von Total Fr. 100.– (Fr. 50.– Strafbefehl und Fr. 50.– Nachentscheid) werden Mostafa Yousef zur Bezahlung auferlegt.

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugendanwaltschaft einzureichen.

Die Jugendanwältin: S. Mathis

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthalts hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch hat sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schullos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG wurde daher die Busse mit Nachentscheid vom 10. April 2018 in Freiheitsentzug umgewandelt.

Der Entscheid lautet wie folgt:

1. **Salim Aman**, geboren am 1. November 2000 in Aligider, von Eritrea, Strafbefehl vom 7. November Fr. 60.–, wird mit Nachentscheid vom 10. April 2018 in Freiheitsentzug von einem Tag umgewandelt (BM-17-1093).
2. Die Verfahrenskosten von Total Fr. 75.– (Fr. 25.– Strafbefehl und Fr. 50.– Nachentscheid) werden Salim Aman zur Bezahlung auferlegt.

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugendanwaltschaft einzureichen.

Der Jugendanwalt: A. Wilhelm

Strafbefehl

Den nachgenannten Personen unbekanntes Aufenthalts wird hiermit, in Anwendung der Artikel 352 ff., 421 und 426 StPO, Artikel 34 ff., 37 ff., 41 oder 106 StGB sowie der nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, ein Strafbefehl eröffnet. Sie können dagegen Einsprache erheben; die Einsprache muss, datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland an die Adresse der Staatsanwaltschaft übergeben sein (Art. 89 ff. StPO); ferner kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist bei der Staatsanwaltschaft persönlich erhoben werden. Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht begründet werden, hingegen besteht für weitere Einspracheberechtigte eine Begründungspflicht. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Frist wahrende Wirkung. Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einsprache. Kann die beschuldigte Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet verhindert war rechtzeitig Einsprache zu erheben, so kann sie bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen (Art. 94 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. In diesem Fall sind Busse und Kosten innert Monatsfrist der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postkonto 30-406-7), zugunsten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Inkassostelle, zu überweisen. Gesuche um Ratenzahlungen sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern, zu richten. Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreuungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im

Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird. Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl mit Zustimmung der beschuldigten Person statt einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen.

Die Zustimmung zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kann innert der Einsprachefrist von zehn Tagen (nach Zustellung des Strafbefehls, vgl. oben) schriftlich nachgereicht werden, wobei die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Einsprache ebenfalls gelten.

Ein Tagessatz Geldstrafe bzw. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgegolten. Erfolgt keine Zustimmung durch die beschuldigte Person, wird die unbedingte Geldstrafe oder die ausgesprochene Busse vollzogen.

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland
Ministère public du canton de Berne*

Lian Shida, né le 18 mai 1991, résidence inconnue, est informée de ce qui suit:

1. Lian Shida est reconnu coupable pour violation simple des règles de la circulation routière.
2. Lian Shida est condamné à une amende de Fr. 400.– et, en cas de non-paiement de l'amende, la peine privative de liberté de substitution s'élevé à quatre jours.
3. Les frais de la procédure (Fr. 200.–) sont mis à la charge de Lian Shida.

Délai d'opposition: dix jours.

Le procureur: R. Kerner

Strafverfahren

Nichtanhandnahme

*Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Berner Jura-Seeland*

In der Strafsache gegen **Gashi Zymer**, Beschuldigter 1, geboren am 8. März 1969, von Kosovo, des Hasan und der Alimusai Nifa, Schaler, verheiratet mit Gashi Farija, wohnhaft Simplonstrasse 61, 2540 Grenchen; **Sadiku Ramadan**, Beschuldigter 2, geboren am 23. Januar 1989 in Panoc, von Kosovo, des Sadiku Shaban und der Kastrati Zarife, ledig, unbekanntes Aufenthaltes, **Bajraktari Ekrem**, Beschuldigter 3, geboren am 13. April 1989 in Baice, von Kosovo, des Hazir Bajraktari und der Salë Bajraktari, Bauarbeiter, verheiratet mit Adelina Bajraktari, wohnhaft Via Vittorio Veneto 6, 25030 Castelcovati, Italien, Verteidigung keine, Sachverhalt Widerhandlungen gegen die Ausländergesetzgebung, angeblich begangen in einem unbekanntem Zeitraum ab 2014 bzw. von Mai bis Juli 2015 in Pratteln und anderswo in der Schweiz, betreffend Nichtanhandnahme, wird verfügt:

1. Die Verfahren BJS 17 14640, BJS 17 14641 und BJS 17 14642 werden nicht an die Hand genommen (Art. 310 Abs. 1 Bst. c StPO).
2. Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).
3. Eine Entschädigung wird nicht ausgerichtet (Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO).
4. Zu eröffnen:
 - Gashi Zymer, Simplonstrasse 61, 2540 Grenchen
 - Sadiku Ramadan, unbekanntes Aufenthaltes
 - Bajraktari Ekrem, Via Vittorio Veneto 6, 25030 Castelcovati, Italien
5. Mitzuteilen:
 - Staatssekretariat für Migration SEM, Quellenweg 6, 3003 Bern

Begründung: Mit Strafbefehlen vom 12. September 2016 wurden die Beschuldigten 2 und 3 wegen Ausübens einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligungen gemäss Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe c AuG und der Beschuldigte 1, der die Beschuldigten 2 und 3 beschäftigt hatte, wegen Beschäftigens von Ausländern ohne Bewilligung verurteilt und bestraft (vgl. Verfahren BJS 15 24050 bis 24052). Der Beschuldigte 1 erhob gegen den Strafbefehl Einsprache, zog diese jedoch anlässlich der erstinstanzlichen Fortsetzungsverhandlung vom 25. April 2017 zurück.

Mit Schreiben vom 28. April 2017 übermittelte der a. o. Gerichtspräsident des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland die Akten gegen den Beschuldigten 1

der Staatsanwaltschaft zur Prüfung, ob ein weiteres Strafverfahren wegen weiterer Widerhandlungen gegen die Ausländergesetzgebung einzuleiten sei.

Gemäss Artikel 310 Absatz 1 Buchstaben a–c StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder aus den in Artikel 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist.

Der a. o. Gerichtspräsident führte in seinem Schreiben vom 28. April 2017 aus, es bestünden Hinweise, dass der Beschuldigte 1 selbst auch ohne Berechtigung in der Schweiz gearbeitet habe. Der genaue Zeitpunkt und die Häufigkeit dieser Erwerbstätigkeiten sowie die Orte der Begehungen konnten jedoch nicht definiert werden. Voraussichtlich dürfte dies nach Gründung der I-Z Bauteam GmbH im Jahr 2014 gewesen sein. Eine rechtsgenügend substantiierte Anklage kann gestützt auf die bereits vorhandenen und ausgesprochen umfangreichen Akten allerdings nicht ergehen. Auf weitere – wohl nicht zielführende – Ermittlungen kann jedoch verzichtet werden, zumal festgestellt werden kann, dass der Beschuldigte seit der Gründung der I-Z Bauteam GmbH mittlerweile dreimal rechtskräftig verurteilt wurde wegen Beschäftigens von Ausländern ohne Bewilligung. Die Tatsache, selbst auch gar nicht arbeitsberechtigt gewesen zu sein, kann zweifelsfrei als mitbestraft erachtet werden. Eine zusätzliche Bestrafung wird nicht als notwendig erachtet.

Weiter führte der Gerichtspräsident in seinem Schreiben vom 28. April 2017 aus, der Beschuldigte 1 habe die Beschuldigten 2 und 3 voraussichtlich bereits vor dem verurteilten Tatzeitraum vom 3. Juli 2015 bis 27. Juli 2015 auf einer anderen Baustelle in Pratteln beschäftigt (ca. 1½ bis 2 Monate davor). Auch wenn die Beschuldigten 2 und 3 dazu noch nicht befragt wurden bzw. nicht mehr befragt werden können – der Aufenthalt des Beschuldigten 2 ist nicht bekannt – geht auch die Staatsanwaltschaft davon aus, dass sich die Beschuldigten bereits vor dem 3. Juli 2015 strafbar gemacht haben dürften (vgl. dazu die Aussagen des Beschuldigten 1 anlässlich der Verhandlungen vor dem Regionalgericht). Gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a StPO sieht die Staatsanwaltschaft jedoch von einer Strafverfolgung – und damit von weiteren Ermittlungen (insbesondere die Anordnung der Einvernahmen der voraussichtlich im Ausland wohnhaften Beschuldigten 2 und 3) – ab, da den neuen Straftaten neben den bereits rechtskräftig verurteilten Taten für die Festsetzung der zu erwartenden Strafe keine wesentliche Bedeutung zukommt; eine Straferhöhung mittels Zusatzstrafe gemäss Artikel 49 Absatz 2 StGB ist mit Blick auf die VBRS-Richtlinien nicht zu erwarten (vgl. dazu die Strafbefehle vom 12. September 2016 in den Verfahren BJS 15 24050 bis 24052 und S. 29 der VBRS-Richtlinien).

Aus diesen Gründen werden die Verfahren BJS 17 14640 bis 14642 nicht an die Hand genommen.

Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).

Eine Entschädigung ist nicht auszurichten, da die mit den Ermittlungen verbundenen Nachteile nicht besonders schwer wiegen und die Aufwendungen der beschuldigten Person geringfügig sind (Art. 310 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 429 und Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Artikel 393 ff. StPO innert zehn Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden (Art. 310 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 322 Abs. 2 StPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossienummer (BJS 17 14640) anzugeben.

Die Staatsanwältin: M. Rodriguez

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Aufhebung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Notification du dispositif de décisions en matière civile
Les décisions civiles suivantes sont notifiées, sous la forme d'un dispositif, aux parties de domicile inconnu, conformément à l'article 141 CPC. Sur la base de l'article 239 alinéa 2 CPC, une motivation écrite, avec indication des voies de droit, peut être demandée à l'autorité judiciaire compétente, dans les dix jours à compter de la publication. Si aucune demande n'est formée dans ce délai, les parties sont considérées avoir renoncé à l'appel ou au recours.

Dans la procédure en divorce sur demande unilatérale liée entre Takoudjoun Edimo née Edimo Tombolo Christine, née le 9 décembre 1989, pays d'origine Cameroun, domiciliée chemin de la Scierie 56, 2504 Biel/Bienne, représentée par Me François Contini, rue Karl-Neuhaus 21, Case postale 800, 2501 Biel/Bienne, demanderesse, et **Takoudjoun Edimo né Takoudjoun Noutchomnou Willy Mermoz**, né le 11 novembre 1984, pays d'origine Cameroun, domicile inconnu, défendeur.

Le Président décide:

- Le divorce du mariage contracté entre les parties le 28.11.2014 par-devant l'Office de l'état civil de Bienne est prononcé à la demande de la demanderesse, en application de l'art. 114 CC.
- L'autorité parentale sur l'enfant commun – Elahi Dehliä, née le 4 septembre 2013 est attribuée à la mère, la garde lui étant attribuée et le domicile de l'enfant se trouvant chez cette dernière.
- Il est renoncé à fixer un droit de visite de la partie défenderesse sur son enfant.
- La partie défenderesse est condamnée à verser, mensuellement et d'avance, pour son enfant, dès le 1er novembre 2017 et jusqu'à sa majorité, une contribution d'entretien de Fr. 150.– (les art. 276 al. 3, 277 al. 2 et 286 al. 2 et 3 CC sont réservés). La partie défenderesse doit continuer à verser cette contribution de Fr. 150.– au-delà de la majorité, conformément à l'article 277 alinéa 2 CC, jusqu'à la fin de la première formation de l'enfant achevée dans les délais normaux. L'allocation familiale n'est pas comprise dans le montant de la contribution d'entretien et est due en plus dans la mesure où la partie défenderesse y a droit et qu'elle n'est pas perçue par la partie demanderesse. Elle est perçue en premier lieu par la partie demanderesse. La partie défenderesse est tenue de transmettre à la partie demanderesse tout montant qu'il pourrait percevoir à titre de versement de la différence au sens de l'article 7 alinéa 2 LAFam (RS 836.2).
- La contribution d'entretien a été fixée en fonction des éléments suivants:
Revenus mensuels nets, y compris 13e salaire, mais sans allocation(s) pour enfant(s) de la demanderesse: Fr. 3400.–
du défendeur: Fr. inconnu
enfant: Fr. 230.–
- Il est constaté que la contribution d'entretien fixée ne permet pas d'assurer l'entretien convenable de l'enfant. Celui-ci est de Fr. 850.– par mois actuellement.
- Cette contribution d'entretien sera indexée à l'indice suisse des prix à la consommation (IPC), selon la formule suivante:
$$\frac{\text{contribution d'entretien initiale} \times \text{nouvel indice}}{\text{indice de base}}$$

L'indexation aura lieu le 1er janvier de chaque année, la première fois le 1er janvier 2019. L'indice de base est celui du mois de mars

(101,5 points, calculés sur la base de l'indice de référence du mois de décembre 2015 = 100 points), le nouvel indice étant celui du mois de novembre qui précède l'indexation.

La contribution d'entretien ne sera cependant indexée que si et dans la mesure où le revenu du défendeur aura également été adapté au renchérissement du coût de la vie, la preuve de la non-indexation incombant à ce dernier.

- En application de l'article 52^{bis} RAVS, la totalité de la bonification pour tâches éducatives est attribuée à Christine Takoudjoun Edimo née Edimo Tombolo.
- Il est renoncé à procéder au partage des avoirs de libre passage acquis par les parties durant le mariage.
- Les parties restent propriétaires des objets ainsi que des titres actuellement en leur possession et répondent personnellement de leurs dettes. Ainsi, le régime matrimonial des parties est liquidé.
- Les frais judiciaires, fixés à Fr. 1400.–, sont partagés par moitié entre les parties, les dépens des parties étant compensés entre eux. La partie défenderesse est condamnée à rembourser à la caisse du Tribunal le montant de Fr. 700.–. Les dispositions sur l'assistance judiciaire sont réservées.
- La rémunération de Me François Contini a été taxée selon notes d'honoraires fournies.
- Dès qu'elle est en mesure de le faire, Christine Takoudjoun Edimo née Edimo Tombolo est tenue de rembourser d'une part au canton de Berne les frais judiciaires mis à sa charge et la rémunération allouée pour le mandat d'office, d'autre part à Me François Contini la différence entre cette rémunération et les honoraires que celui-ci aurait touchés comme mandataire privé (art. 123 al. 1 CPC).
- Notifié et motivé oralement. Il est donné connaissance des voies de recours mentionnées ci-après.
A notifier par écrit à la partie demanderesse et par voie édictale à la partie défenderesse.

Le Président: Möckli

Notification du dispositif de décisions en matière civile

Les décisions civiles suivantes sont notifiées, sous la forme d'un dispositif, aux parties de domicile inconnu, conformément à l'article 141 CPC. Sur la base de l'article 239 alinéa 2 CPC, une motivation écrite, avec indication des voies de droit, peut être demandée à l'autorité judiciaire compétente, dans les dix jours à compter de la publication. Si aucune demande n'est formée dans ce délai, les parties sont considérées avoir renoncé à l'appel ou au recours.

Dans la procédure civile liée entre Etilyopy née Ngonu Myrabelle Caroline, née le 30 août 1983, de Buchs ZH, domiciliée chemin Albert-Anker 11, 2502 Biel/Bienne, demanderesse, et **Etilyopy Rudy Jean-Marc Alvin**, né le 15 août 1988, pays d'origine France, domicile inconnu, défendeur, concernant une demande unilatérale en divorce.

La Présidente ordonne:

- Il est constaté que, l'ordonnance du 23 mars 2018 n'a pas pu être notifiée au défendeur, ce dernier n'étant pas connu à l'adresse mentionnée sur la demande et qu'il n'est pas enregistré à la commune de Delémont.
- Partant, il sera procédé par voie de publication en ce qui concerne le défendeur.
- Il est attesté du dépôt de la demande unilatérale en divorce du 28 février 2018 (reçue le 23 mars 2018) auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
- Conformément à l'article 62 CPC, la litispendance est créée dès le 22 mars 2018.
- Il est pris et donné acte du retrait de la procédure par courrier de la demanderesse du 4 avril 2018 (reçu le 6 avril 2018).
- Partant, la procédure CIV 18 1319 est considérée comme liquidée et rayée du rôle.
- Les frais judiciaires, fixés à Fr. 200.– sont mis à la charge de la demanderesse.
- Les dépens sont compensés.
- A notifier:
– à la demanderesse (recommandé)
– au défendeur (par publication)

La Présidente: Würsten

Regionalgericht Oberland

Danilovic, Danijel, geboren am 20. August 1990, unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Beklagter im Ehescheidungsverfahren der Tamara Danilovic-Markovic, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Iseli, Klägerin, nachstehender Entscheid vom 10. April 2018 zur Kenntnis gebracht:

- Die zwischen den Parteien am 7. Mai 2014 vor dem Zivilstandsamt Thun BE geschlossene Ehe wird auf Begehren der Klägerin in Anwendung von Artikel 114 ZGB geschieden.
- Die Pensionskasse GastroSocial, Buchserstrasse 1, Postfach 2304, 5001 Aarau, wird angewiesen, gestützt auf Artikel 122 und 123 ZGB von der Austrittsleistung von Danijel Danilovic (SV-Nummer 756.0822.0342.92) einen Betrag von Fr. 1171.10, nebst Zinsen seit 4. Januar 2018 an die BVG-Sammelstiftung SwissLife, General-Guisan-Quai 40, Postfach, 8022 Zürich, zugunsten von Tamara Danilovic (Vertrag D47772; Hauenstein Immobilien AG, Gunten) zu übertragen.
- Es wird gerichtlich festgestellt, dass zwischen den Parteien keine nachehelichen Unterhaltspflichten gemäss Artikel 125 ZGB bestehen.
- Jede Partei behält die sich in ihrem Besitz befindenden Gegenstände und die auf ihren Namen lautenden Vermögenswerte und trägt die auf ihren Namen lautenden Schulden.
Damit sind die Parteien güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt.
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 2200.–, werden beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt. Ohne schriftliche Begründung reduzieren sich die Gerichtskosten um Fr. 200.– und belaufen sich somit auf Fr. 2000.–.
Die Gerichtskosten im Betrag von Fr. 2000.– werden dem von der Klägerin geleisteten Gerichtskostenvorschuss entnommen. Der Beklagte hat der Klägerin Fr. 1100.– (ohne schriftliche Begründung Fr. 1000.–) für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen.
- Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten.
- Der Klägerin mündlich eröffnet und begründet sowie schriftlich abgegeben, unter Hinweis auf die Rechtsmittelbelehrung.
Schriftlich zu eröffnen:
– dem Beklagten (durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)
– auszugsweise den beteiligten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (nach Eintritt der Rechtskraft)
Auszugsweise schriftlich mitzuteilen (nach Eintritt der Rechtskraft):
– dem Zivilstandsamt Oberland West, Thun
– dem Migrationsdienst des Kantons Bern

Der Gerichtspräsident: Ehrbar

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Spase Ivanov, vormals wohnhaft Hochschulweg 5 in 3263 Büetigen, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegner in Sachen Eigentumsklage der Cembra Money Bank AG, Gesuchstellerin, nachstehende Verfügung vom 5. März 2018 zur Kenntnis gebracht.

Die a. o. Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Das Gesuch vom 15. Februar 2018 ist am 16. Februar 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 15. Februar 2018 eingetreten.
3. Der Gerichtskostenvorschuss der gesuchstellenden Partei von Fr. 1000.– ist am 2. März 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
4. Ein Doppel des Gesuchs samt Beilagen wird der gesuchsgegnerischen Partei zugestellt.
5. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).
6. Zu eröffnen:
 - (...)

Die a. o. Gerichtspräsidentin: Gerber

Regionalgericht Oberland

Der **Geo Switzerland AG** (CHE-115.249.483), Hauptstrasse 32, 3853 Niederried bei Interlaken, wird als Gesuchsgegnerin im Verfahren auf Ergreifung der Massnahmen gemäss Artikel 154 Absatz 3 HRegV, in Verbindung mit Artikel 941a Absatz 1 und 731b OR (Gesuchsteller Handelsregisteramt des Kantons Bern), Folgendes zur Kenntnis gebracht:

1. Vom Eingang des Antrages des Gesuchstellers vom 28. März 2018 am 29. März 2018 samt Beilagen wird Kenntnis genommen und gegeben.
2. Das Gesuch und die Beilagen liegen den Berechtigten nach telefonischer Voranmeldung bei der Kanzlei des Regionalgerichtes Oberland zur Einsicht auf.
3. Die Gesuchsgegnerin wird aufgefordert, dem Gericht bis am 30. April 2018 eine korrekte Anmeldung beim Handelsregisteramt des Kantons Bern zu folgendem Punkt nachzuweisen bzw. zu dokumentieren:
 - Nennung einer zur Vertretung befugten Person mit Wohnsitz in der Schweiz
4. Die Gesuchsgegnerin wird darauf hingewiesen, dass sie gerichtlich aufgelöst wird, wenn sie innert der ihr gemäss Ziffer 3 hiervoor gesetzten Frist die Bedingungen dieser Ziffer nicht nachweist.

Der Gerichtspräsident: Ehrbar

Vreden, Christa Annette, Gesuchstellerin im Verfahren gegen Deutsche Apotheker- und Ärztekasse, betreffend Rechtsvorschlag mangels neuem Vermögen gemäss Artikel 265a SchKG, wird Folgendes zur Kenntnis gebracht:

1. Vom Eingang des Schreibens der Gläubigerin/Gesuchsgegnerin vom 22. März 2018 am 23. März 2018 samt Beilage wird Kenntnis genommen und gegeben.
2. Es wird festgestellt, dass die Verfügung vom 6. März 2018 der Schuldnerin/Gesuchstellerin weder per Post noch polizeilich zugestellt werden konnte.
3. Es wird festgestellt, dass die Fristen gemäss Verfügung vom 6. März 2018 verstrichen sind.
4. Der Schuldnerin/Gesuchstellerin werden die Fristen neu angesetzt.
5. Die Schuldnerin/Gesuchstellerin hat bis am 27. April 2018 einen Gerichtskostenvorschuss von Fr. 500.– an das Regionalgericht Oberland, Zivilabteilung, zu bezahlen.
6. Da der Rechtsvorschlag des mangelnden neuen Vermögens nur dann erhoben werden kann, wenn sich die Forderung der Gläubigerin/Gesuchsgegnerin auf einen Konkursverlustschein stützt oder die Forderung vor der Konkurseröffnung ent-

standen ist, wird die Schuldnerin/Gesuchstellerin aufgefordert, bis am 27. April 2018 nachzuweisen a) dass über sie der Konkurs eröffnet worden ist, b) wann dieser Konkurs eröffnet worden ist und c) dass der Konkurs nicht mangels Aktiven eingestellt worden ist (Nachweis der Durchführung des Konkursverfahrens [Schlusserkenntnis des Gerichts]).

7. Die Schuldnerin/Gesuchstellerin hat ihren Rechtsvorschlag näher zu begründen und einerseits ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und andererseits glaubhaft zu machen, dass sie nicht zu neuem Vermögen gekommen ist bzw. dass sie mit dem Einkommen, das sie seit der Konkurseröffnung erzielt hat, kein neues Vermögen hätte bilden können.
8. Die Schuldnerin/Gesuchstellerin wird deshalb aufgefordert, dem Gericht bis am 27. April 2018 für die Zeit von Februar 2017 bis Januar 2018 eine schriftliche Aufstellung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie der wiederkehrenden Ausgaben (Miete, Krankenkasse, Steuern usw.) mit folgenden Belegen je im Doppel einzureichen (gut lesbare Kopien genügen; als Zahlungsbelege gelten Einzahlungsbelege oder Belastungsanzeigen, E-Banking-Ausdrucke sind keine Zahlungsbelege):
 - Familiensituation (Familienbüchlein vorlegen, wenn verheiratet)
 - alle Lohneinkünfte der Schuldnerin/Gesuchstellerin und ihres Ehegatten, inklusive Alimenteneingänge
 - Auszüge der Bank- und Postscheckkonti
 - Zahlungsbelege bei Alimentenverpflichtungen
 - Mietzinszahlungen und Mietvertrag, Hypothekenzinszahlungen und Darlehensvertrag
 - Krankenkasseprämien, Gesundheitskosten bei Chronischkranken
 - Steuererklärung inklusive Einlageblätter, Veranlagungsverfügung, Steuerrechnungen und Zahlungsbelege (Einzahlungsbelege oder Belastungsanzeigen) Steuerratenund sofern zutreffend und gegeben:
 - unumgängliche Berufsauslagen: z. B. für Arbeitsweg (Kilometer angeben sowie Arbeitgeberbestätigung), Anzahl auswärtige Essen pro Woche, Zahlungsbelege für Berufskleider
 - Anzahl, Art und Wert von Wertschriften oder Vermögensdepots
 - Name und Vorname des Wohnpartners (Kopie der Identitätskarte)
 - Belege für Zahlungen an AHV, IV, Arbeitslosenversicherung, Pensionskasse, für sich und den Ehegatten (sofern nicht aus Lohnbelegen ersichtlich)
 - bei buchführungspflichtigen Schuldner: Quartals- oder Jahresabschluss, Mehrwertsteuer-Abrechnung

Legt die Schuldnerin/Gesuchstellerin diese Belege nicht oder nur unvollständig vor, ist ihr Einwand des fehlenden neuen Vermögens nicht glaubhaft gemacht, weshalb ihr Rechtsvorschlag nicht zu bewilligen ist und der Richter den Umfang des pfändbaren neuen Vermögens festzusetzen hat (Art. 265a Abs. 3 SchKG, Art. 147 ZPO).

9. Nach ungenutzter Frist (Ziff. 6–8) wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).
10. Nach Eingang der Unterlagen wird der Gläubigerin/Gesuchsgegnerin Gelegenheit geboten werden, diese einzusehen und eine Vernehmlassung dazu einzureichen.
11. Die vorliegende Verfügung wird der Schuldnerin/Gesuchstellerin durch Publikation im Amtsblatt zur Kenntnis gebracht.

Die Gerichtspräsidentin i. V.: Franziska Friederich Hörr

Mitteilungen in Strafsachen

Einstellung; Vernehmlassung

In nachstehenden Fällen ist beabsichtigt, das Strafverfahren einzustellen. Die Parteien haben gestützt auf Artikel 329 Absatz 4 StPO das Recht, sich zur voraussichtlichen Einstellung und zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen zu äussern.

Regionalgericht Oberland

Mitosevic, Nedeljko, geboren am 26. August 1963, von Serbien, unbekanntem Aufenthaltes, wird Folgendes mitgeteilt:

Es wird beabsichtigt, das Verfahren gegen ihn wegen Diebstahls, Vorfall vom 28. Mai 2003, zufolge eingetretener Verfolgungsverjährung per 27. Mai 2018 einzustellen, Verfahrenskosten zulasten Kanton Bern, ohne Ausrichtung einer Entschädigung. Frist Stellungnahme zehn Tage seit Publikation, Stillschweigen gilt als Verzicht auf Stellungnahme.

Die Gerichtspräsidentin: Fritz

Urteileröffnung

Betreffend die im Folgenden genannten Personen unbekanntem Aufenthaltes ist das nachstehende Urteil ergangen. Dagegen kann innert zehn Tagen beim zuständigen Gericht schriftlich oder mündlich zu Protokoll die Berufung angemeldet werden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Erfolgt die Berufungsanmeldung schriftlich, ist nur die Papierform oder die elektronische Übermittlung in einer anerkannten Form zulässig (Art. 110 Abs. 1 und 2 StPO). Die Fristansetzung zum Einreichen der Berufungserklärung erfolgt später mit der Zustellung des begründeten Urteils.

Regionalgericht Bern-Mittelland

Dem Privatkläger **Tarroom Heithem**, geboren am 18. April 1985, von Libyen, wird Folgendes mitgeteilt: Ibrahim Kalil, geboren am 1. Januar 1996, von Eritrea, wurde am 10. April 2018 durch das Regionalgericht Bern-Mittelland unter anderem wegen versuchter schwerer Körperverletzung zum Nachteil von Tarroom Heithem schuldig erklärt und zu einer Freiheitsstrafe von 31 Monaten verurteilt. Davon sind sechs Monate zu vollziehen, unter Anrechnung von 128 Tagen Untersuchung- und Sicherungshaft. Für eine Teilstrafe von 25 Monaten wurde der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt. Weiter wurde eine Landesverweisung von sieben Jahren ausgesprochen.

Ahmed Salah, geboren am 1. Januar 1995, von Eritrea, wurde am 10. April 2018 durch das Regionalgericht Bern-Mittelland wegen versuchter schwerer Körperverletzung zum Nachteil von Tarroom Heithem schuldig erklärt und zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten unter Anrechnung von 126 Tagen Untersuchungs- und Sicherungshaft verurteilt. Die Probezeit wurde auf zwei Jahre festgesetzt. Weiter wurde eine Landesverweisung von sechs Jahren ausgesprochen.

Der Gerichtspräsident: Herren

Verfügung

Regionalgericht Bern-Mittelland

Verfügung vom 5. April 2018

Sarantinos Ioannis, geboren am 9. Mai 1971, von Griechenland, unbekanntem Aufenthaltes, wird mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft die mit Eingabe vom 1. November 2017 (Postaufgabe) gegen den Strafbefehl BM 2017 37673 erhobene Einsprache der beschuldigten Person als verspätet und formungültig erachtet. Es ist deshalb zu prüfen, ob die Einsprache innert der gesetzlichen Frist von zehn Tagen und damit rechtsgültig erfolgt ist und ob die Formgültigkeit, trotz fehlender Vollmacht, gegeben ist.

Bevor das Gericht über die Gültigkeit der Einsprache entscheidet, wird der beschuldigten Person Gelegenheit gegeben, sich innert zehn Tagen ab Publikation dieser Verfügung zur Frage der Rechtsgültigkeit der Einsprache und deren Formgültigkeit schriftlich zu äussern.

Die Gerichtspräsidentin: Schaar

Regionalgericht Oberland

Strafverfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, Scheibenstrasse 11 A, 3600 Thun, vertreten durch Staatsanwältin Schenk

(O 2014 4506), Anklagebehörde, **Reisdorf**, Christian, unbekanntes Aufenthalts, Strafkörper wegen Hehlerei, gegen **Rocco**, Claudia, geboren am 18. Dezember 1983, von Italien, Pflegehelferin, wohnhaft Simmentalstrasse 119, 3647 Reutigen, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt und Notar Martin Dreifuss, Länggassstrasse 8, Postfach, 3001 Bern, Beschuldigte wegen Diebstahls oder Hehlerei, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs, Drohung, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Beschimpfung, föhrens eines Motorfahrzeugs trotz entzogenem Führerausweis, föhrens eines Motorfahrzeugs unter Drogeneinfluss, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz, Übertretung gegen das kantonale Strafgesetzbuch und Tötlichkeiten.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass infolge Einsprache von Claudia Rocco gegen den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, vom 20. März 2018, das Verfahren PEN 18 136 wegen des Vorwurfs der Beschimpfung, Sachbeschädigung, Tötlichkeiten, Übertretung gegen das kantonale Strafgesetzbuch und Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz, alles angeblich begangen in der Zeit vom 9. Oktober 2017 bis am 22. Dezember 2017, dem Regionalgericht Oberland überwiesen worden ist.
2. Den Parteien wird mitgeteilt, dass das Verfahren PEN 18 136 in Anwendung von Artikel 29 Absatz 1 Litera a StPO und Artikel 30 StPO mit dem bereits hängigen Verfahren wegen des Vorwurfs des Diebstahls, Hehlerei, Sachbeschädigung usw. (PEN 17 227) vereinigt wird.
3. Zu gegebener Zeit ergeht eine neue Terminumfrage um einen Termin zur Hauptverhandlung anzusetzen.
4. Zu eröffnen (per LSI):
 - ...
 - Christian Reisdorf (mittels Publikation im Amtsblatt)
 - ...
 - ...
 - ...

Die Gerichtspräsidentin: Züllig von Allmen

Vorladung zur (Haupt-)Verhandlung

Nachstehend genannte Personen (Beschuldigte, Privatkläger, Auskunftspersonen, Zeugen) unbekanntes Aufenthaltes, werden zur Gerichtsverhandlung vorgeladen. Wer verhindert ist, der Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und soweit möglich zu belegen. Wer der Vorladung unentschuldigt nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Abwesenheitsverfahrens (Art. 205 StPO). Wird die Einsprache gegen einen Strafbefehl verhandelt und bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 356 Abs. 4 StPO).

Regionalgericht Bern-Mittelland

Krastanova, Ekaterina, geboren am 25. Februar 1978, von Bulgarien, wird als Beschuldigte wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz vorgeladen zur Fortsetzungsverhandlung am Dienstag, 15. Mai 2018, 13.30 Uhr im Gerichtssaal Nr. 13, Parterre, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern.

Die Gerichtspräsidentin: Bochsler

Regionalgericht Oberland

Reisdorf, Christian, geboren am 18. Dezember 1985, von Deutschland, wird Folgendes mitgeteilt:

Strafverfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, Scheibenstrasse 11 A, 3600 Thun, vertreten durch Staatsanwältin Schenk (O 2014 4506), Anklagebehörde, Christian Reisdorf, unbekanntes Aufenthaltes, Strafkörper wegen Hehlerei, gegen **Rocco**, Claudia, geboren am 18. Dezember 1983, von Italien, Pflegehelferin, wohnhaft Simmentalstrasse 119, 3647 Reutigen, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt und Notar Martin Dreifuss, Länggassstrasse 8, Postfach, 3001 Bern, Beschuldigte wegen

Diebstahls oder Hehlerei, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs, Drohung, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Beschimpfung, föhrens eines Motorfahrzeugs trotz entzogenem Führerausweis, föhrens eines Motorfahrzeugs unter Drogeneinfluss, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz, Übertretung gegen das kantonale Strafgesetzbuch und Tötlichkeiten

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Die Hauptverhandlung wird angesetzt auf Montag, 18. Juni 2018, 8.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer ca. ½ Tag), Gerichtssaal 5, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun.
2. Das Gericht verhandelt in folgender Besetzung:
 - Gerichtspräsidentin Züllig von Allmen
 - Gerichtsschreiberin Blattmann-Meyer
3. Vorgeladen werden: Claudia Rocco als Beschuldigte mit Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.
Die kantonale Staatsanwaltschaft, Region Oberland, hat die Anklage nicht persönlich vor Gericht zu vertreten (Art. 337 StPO).
Christian Reisdorf als Strafkörper mit Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.
Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten. Wer verhindert ist, hat dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen (Art. 205 Abs. 1 und 2 StPO).
Wer einer Vorladung unentschuldigt nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden. Die säumige Person kann mit den durch ihre Säumnisse verursachten Verfahrenskosten belegt und überdies polizeilich vorgeführt werden (Art. 205 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 417 und Art. 64 StPO).
Im Falle des Fernbleibens der beschuldigten Person bleiben die Bestimmungen über das Abwesenheitsverfahren vorbehalten (Art. 336 Abs. 4 und Art. 366 ff. StPO).
4. Die Privatkläger haben bis zehn Tage vor dem Verhandlungstermin, spätestens aber bei der Hauptverhandlung, ihre Zivilklage zu beziffern und zu belegen.
5. Die Verfahrensakten PEN 17 227 (drei Ordner) und PEN 18 136 (ein Ordner) gehen ohne Beilageakten zur Einsichtnahme für fünf Tage an Rechtsanwalt Martin Dreifuss.
6. Die amtlichen Akten werden nur an die Parteianwältinnen und Parteianwälte sowie die Staatsanwaltschaft herausgegeben. Nicht amtlich vertretene Parteien haben nach telefonischer Voranmeldung die Möglichkeit, in den Räumlichkeiten des Gerichts Einsicht in die amtlichen Akten zu nehmen. Ab 14 Tagen vor dem Verhandlungstermin verbleiben die amtlichen Akten grundsätzlich beim Gericht und können auch von den Parteianwältinnen und Parteianwälten sowie der Staatsanwaltschaft bloss noch nach telefonischer Absprache in den Räumlichkeiten des Gerichts eingesehen werden.
7. Zu eröffnen:
 - Christian Reisdorf (mittels Publikation im Amtsblatt)

Die Gerichtspräsidentin: Züllig von Allmen

Schuldbetreibung und Konkurs

Arrestbefehl

Erhard, Andreas, von Deutschland, geboren am 30. Dezember 1968 unbekannter Aufenthaltsort.

Arrestbefehl Nr. 9010925 vom 5. Januar 2017.

Gläubiger: Kanton St. Gallen, Politische Gemeinde Rorschacherberg.

Vertreterin: Gemeinde Rorschacherberg, Steueramt, Goldacher Strasse 67, Postfach, 9404 Rorschacherberg.

Forderungen:

Fr. 32 437.75 nebst Zinsen zu 4% seit 29. September 2017.

Fr. 50.–.

Zusätzliche Kosten: Arrestkosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsurkunde/-grund: Kantons- und Gemeindesteuern 2014.

Arrestgrund: Artikel 78 StHG und Artikel 225 StG.

Verarrestierende Gegenstände: Guthaben bei der PostFinance AG Bern, Konto 25-132126-2, IBAN CH79 0900 0000 2513 2126 2.

Arrestbehörde: Regionalgericht Bern-Mittelland.

Arresturkunde: 98000053 vom 6. April 2018.

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG). Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben (Art. 278 SchKG).

Die oben erwähnte Einsprachemöglichkeit nach Artikel 278 SchKG besteht im vorliegenden Fall nicht. Hingegen kann innert 30 Tagen seit der Publikation gegen die Sicherstellungsverfügung eine Beschwerde bei der Verwaltungsrekurskommission, Unterstrasse 28, Postfach 9001 St. Gallen, eingereicht werden. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Arresturkunde 98000053 vom 6. April 2018 an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit der Publikation dieser Arresturkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermündigen

Zahlungsbefehl

Curto Da Silva, Tomaz Pe, geboren am 5. Dezember 1992, unbekanntes Aufenthaltes.

Zahlungsbefehl Nr. 98028620 vom 28. März 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Visa Card Services SA, Inkassoabteilung, Hagenholzstrasse 56, 8050 Zürich Oerlikon.

Forderungen:

Fr. 16 729.45 nebst Zinsen zu 13,50% seit 1. Februar 2015.

Fr. 270.50.

Fr. 103.30.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Kreditvertrag cashgateCREDIT 330997-9001 vom 2. April 2014, Zession vom 19. Februar 2015.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner. Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation dieser Urkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermündigen

Dogan Haci, Ali, geboren am 27. August 1979, unbekanntes Aufenthaltsort.

Zahlungsbefehl Nr. 98013048 vom 29. März 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: EGK Grundversicherungen AG, Hauptsitz, Brislacherstrasse 2, Postfach, 4242 Laufen.

Forderungen:

Fr. 7741.50 nebst Zinsen zu 5% seit 10. März 2017.

Zusätzliche Kosten: Fr. 42.85 KVG-Kostenbeteiligung vom 23. Mai 2017, Fr. 50.– Mahnspesen, Fr. 50.– Umtriebsspesen, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: KVG-Prämienausstände Juli 2016 und Dezember 2016, Januar 2017 bis Dezember 2017.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betriebsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2502 Biel/Bienne

Frick, Romain, geboren am 29. April 1981 unbekanntes Aufenthaltsort.

Zahlungsbefehl Nr. 98013046 vom 29. März 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: EGK Grundversicherungen AG, Hauptsitz, Brislacherstrasse 2, Postfach, 4242 Laufen.

Forderungen:

Fr. 2106.70 nebst Zinsen zu 5% seit 1. September 2012.

Zusätzliche Kosten: Fr. 1557.30 Participations LAMal du 3. Juli 2012 et du 17. August 2012, Fr. 50.– Mahnspesen, Fr. 50.– Umtriebsspesen, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Primes de base selon LAMal impayées du février 2012, août 2012 à décembre 2012.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betriebsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2502 Biel/Bienne

Frick, Romain, geboren am 29. April 1981 unbekanntes Aufenthaltsort.

Zahlungsbefehl Nr. 98013047 vom 29. März 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: EGK Grundversicherungen AG, Hauptsitz, Brislacherstrasse 2, Postfach, 4242 Laufen.

Forderungen:

Fr. 28 241.05 nebst Zinsen zu 5% seit 15. Juli 2015.

Zusätzliche Kosten: Fr. 50.– Mahnspesen, Fr. 50.– Umtriebsspesen, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Primes de base selon LAMal impayées du janvier 2013 à décembre 2013, janvier 2014 à décembre 2014, janvier 2015 à décembre 2015, janvier 2016 à décembre 2016, janvier 2017 à décembre 2017, janvier 2018 à janvier 2018.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder

einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betriebsamt Seeland
Dienststelle Biel/Bienne
2502 Biel/Bienne

Fritsche, Ingo, von Deutschland, geboren am 9. November 1978, wohnhaft Sägestrasse 47, 3098 Köniz.

Zahlungsbefehl Nr. 97040303 vom 11. Mai 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern, 3018 Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkasso Region Bern-Mittelland, Brünnenstrasse 66, 3000 Bern.

Forderungen:

Fr. 312.95 nebst Zinsen zu 3% seit 4. Mai 2017.

Fr. 3.45.

Fr. 460.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Direkte Bundessteuer 2015 gemäss Rechnung vom 21. November 2016, noch nicht fakturierter Verzugszins Fr. 3.45, Bussen, Kosten und Gebühren Fr. 460.–.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betriebsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Fritsche, Ingo, von Deutschland, geboren am 9. November 1978, wohnhaft Sägestrasse 47, 3098 Köniz.

Zahlungsbefehl Nr. 97040304 vom 11. Mai 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Münsingen und deren Kirchgemeinden, 3110 Münsingen.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkasso Region Bern-Mittelland, Brünnenstrasse 66, 3000 Bern.

Forderungen:

Fr. 7407.90 nebst Zinsen zu 3% seit 4. Mai 2017.

Fr. 168.35.

Fr. 82.15.

Fr. 520.–.

Fr. 152.85.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2015 gemäss Rechnung vom 21. November 2016, Verzugszins gemäss Steuerrechnung Fr. 168.35, noch nicht fakturierter Verzugszins Fr. 82.15, Bussen, Kosten und Gebühren Fr. 520.–, Feuerwehrdienstersatzabgabe Fr. 152.85.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat

er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betriebsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Fritsche, Ingo, von Deutschland, geboren am 9. November 1978, wohnhaft Sägestrasse 47, 3098 Köniz.

Zahlungsbefehl Nr. 97061501 vom 10. Juli 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Bern, Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkasso Region Bern-Mittelland, Brünnenstrasse 66, 3000 Bern.

Forderungen:

Fr. 1600.–.

Fr. 500.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Ausstand gemäss Urteil vom 5. Dezember 2016, Rechnung-Nr. 1640948/Bussen, Gerichtskosten Fr. 500.–.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so können die Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Betriebsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Koch, Inge, Erbschaft, von Deutschland, geboren am 28. März 1951, wohnhaft Torres del Sol A901, 38650 Los Cristianos, Spanien.

Zahlungsbefehl Nr. 98007117 vom 5. April 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: EGK Grundversicherungen, Brislacherstrasse 2, 4242 Laufen.

Forderungen:

Fr. 12 696.95 nebst Zinsen zu 5% seit 8. September 2016.

Fr. 3290.35.

Fr. 50.–.

Fr. 50.–.

Zusätzliche Kosten: Ausstellung Zahlungsbefehl ordentliche Betreibung Fr. 103.30.

Forderungsgrund: KVG-Prämienausstände Februar 2015 bis Dezember 2015, Januar 2016 bis Dezember 2016, Januar 2017 bis Dezember 2017, Januar 2018 bis Dezember 2018 sowie KVG-Kostenbeteiligungen vom 26. September 2014, 30. September 2014, 21. Oktober 2014, 28. November 2014, 3. Februar 2015, 15. Mai 2015, 22. Mai 2015 und vom 29. Oktober 2016/Zinslose Forderung/Mahnspesen/Umbtriebsspesen.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will die Schuldnerin die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden

Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental
3400 Burgdorf

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Brügger, Werner, von Frutigen BE, geboren am 31. Juli 1939, gestorben am 30. Januar 2018, wohnhaft gewesen Süri 77, 3204 Rosshäusern, mit Aufenthalt im Betagtenheim Laupen, 3177 Laupen BE, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 26. März 2018.

Datum der Einstellung: 5. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 28. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Burren, Hans Christoph, von Köniz BE, geboren am 23. September 1950, gestorben am 9. Januar 2018, wohnhaft gewesen Oberes Längmoos 2, 3116 Mühledorf BE, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 14. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 4. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 28. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Ferretti, Dino Olindo Paulo, von Bedigliora TI, geboren am 15. Juni 1959, gestorben am 28. Februar 2018, wohnhaft gewesen Untermattweg 32d, 3027 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 12. März 2018.

Datum der Einstellung: 9. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 28. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3900.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Gabor-Takacs, Maria, von Ungarn, geboren am 14. August 1933, gestorben am 14. Februar 2018, wohnhaft gewesen Domicil Baumgarten, Bümplizstrasse 159, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 8. März 2018.

Datum der Einstellung: 11. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 28. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Keller, Erich, von Zurzach AG, geboren am 29. Januar 1946, gestorben am 21. Januar 2018, wohnhaft gewesen Domicil Schöneegg, Seftigenstrasse 111, 3007 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 1. März 2018.

Datum der Einstellung: 6. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 28. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 1900.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Pagano, Carmine Pasquale, von Italien, geboren am 2. April 1972, gestorben am 14. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Funkstrasse 124/907, 3084 Wabern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 30. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 4. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 28. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3800.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Streit, Ida, von Wald BE, geboren am 16. Juli 1926, gestorben am 15. Oktober 2017, wohnhaft gewesen in 3065 Bolligen, mit Aufenthalt im Tilia Ostermundigen, Zossstrasse 2, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 10. November 2017.

Datum der Einstellung: 10. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 28. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 2700.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Zbinden, Robert, von Guggisberg BE, geboren am 20. Juli 1937, gestorben am 15. Januar 2018, wohnhaft gewesen Neubrückstrasse 91, 3012 Bern, mit Aufenthalt im logisplus, Stapfenstrasse 15, 3098 Köniz, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 30. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 4. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 28. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 2600.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Zraggen-Kaiser, Theresia Maria, von Silenen UR, geboren am 17. Juni 1956, gestorben am 11. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Freimettigenstrasse 15, 3510 Konolfingen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 7. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 23. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 28. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

B-Labs AG, Fuchsenried 10, 2504 Biel/Bienne.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-425.650.506.

Datum der Konkurseröffnung: 21. Dezember 2017.

Datum der Einstellung: 5. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 28. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Bukhari GmbH, Mettlenweg 62, 2504 Biel/Bienne.
Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-413.655.187.

Datum der Konkurseröffnung: 22. November 2017.

Datum der Einstellung: 5. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 28. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Edlira Transport GmbH, Bielstrasse 40, 2560 Nidau.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-487.266.200.

Datum der Konkurseröffnung: 10. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 10. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 28. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 6000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Gygax-Spätig, Daniel Paul, von Seeberg, geboren am 14. Februar 1948, wohnhaft Neugasse 21, 3282 Bargaen BE, Mitglied der Kollektivgesellschaft «Rosmarie + Daniel Gygax», Bodentechnik, Bargaen (CHE-106.309.560).

Datum der Konkurseröffnung: 3. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 5. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 28. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 10 000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Handschin, Peter Heinz, von Buus BL, geboren am 24. Juli 1943, gestorben am 11. November 2017, wohnhaft gewesen Seilerweg 44, 2503 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 24. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 6. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 28. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Müller, Rosmarie, von Schangnau, geboren am 13. Juni 1935, gestorben am 26. Juni 2017, wohnhaft gewesen Lindenweg 6, 2503 Biel/Bienne, mit Aufenthalt im Betagtenpflegeverein Lyss, 3250 Lyss, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Oktober 2017.

Datum der Einstellung: 11. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 28. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Road Treff GmbH, Glütschbachstrasse 2A, 3661 Uetendorf.

Datum der Konkurseröffnung: 1. März 2018.

Datum der Einstellung: 3. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 28. April 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 6200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Maniccam, Illamurugan, von Sri Lanka, geboren am 19. Dezember 1964, gestorben am 25. November 2017, wohnhaft gewesen Thunstettenstrasse 42, 4900 Langenthal, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Januar 2018.
Datum der Einstellung: 5. April 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 28. April 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 3900.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

SPIWA GmbH, Ringstrasse 67, 4900 Langenthal, früher mit Sitz an der St. Urbanstrasse 1, 4914 Roggwil.

Datum des Auflösungsentscheids: 19. Februar 2018.
Datum der Einstellung: 12. April 2018.
Frist für Kostenvorschuss: 28. April 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Liquidation nach Artikel 731b OR

Stalder, Herrmann, von Sumiswald BE, geboren am 11. Februar 1934, gestorben am 15. November 2017, wohnhaft gewesen Kanalweg 10a, 3422 Kirchberg, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 21. Februar 2018.
Datum der Einstellung: 10. April 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 28. April 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 4300.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Kanton St. Gallen

Uzoh, Francis, Händler, von Italien, geboren am 12. Februar 1974, wohnhaft St. Leonhardstrasse 77, 9000 St. Gallen, vormals wohnhaft gewesen in Biel und Bern, Inhaber des im Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragenen Einzelunternehmens «Everstreet Shopper Uzoh», St. Leonhard-Strasse 77, 9000 St. Gallen.

Datum der Konkurseröffnung: 14. März 2018.
Datum der Einstellung: 5. April 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 26. April 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 6000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt
Hauptsitz, Gabriella Marzari
9001 St. Gallen

Konkurswiderruf

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Burkhardt, Reto, von Ilanz und Glion GR, geboren am 8. August 1963, gestorben am 18. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Alpenstrasse 85, 3052 Zollikofen, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Widerrufs: 29. März 2018.

Die konkursamtliche Liquidation der ausgeschlagenen Verlassenschaft des Reto Burkhardt wird in Anwendung von Artikel 196 SchKG (nachträgliche Annahme der Erbschaft) widerrufen.

Vorläufige Konkursanzeige

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Aebi, Peter, von Heimiswil BE, geboren am 10. Januar 1963, gestorben am 20. Februar 2018, wohnhaft gewesen Freiburgstrasse 52, 3008 Bern,

mit Aufenthalt im Contact Wohnen, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 8. März 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Bieri, Margrit Johanna, von Schangnau BE, geboren am 13. September 1949, gestorben am 29. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Alpenblickstrasse 25, 3052 Zollikofen, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 1. März 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Dreier, Hans Ulrich, von Trub BE, geboren am 4. Februar 1940, gestorben am 27. Januar 2018, wohnhaft gewesen Bahnhofstrasse 18, 3084 Wabern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 26. Februar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Flückiger, Fritz, von Rüegsau BE, geboren am 22. September 1928, gestorben am 6. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Domicil Schwabgut, Normanenstrasse 1, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 7. März 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

GMSS Edition GMBH, Talbodenstrasse 85, 3098 Köniz, vormals MISS EARTH SWISS ORGANISATION GMBH.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:
CHE-114.717.493.

Datum der Konkurseröffnung: 4. April 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Stovicek, Elfriede, von Österreich, geboren am 24. Januar 1938, gestorben am 3. Februar 2018, wohnhaft gewesen im Senevita Westside, Ramuzstrasse 14, 3027 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 5. April 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkurseröffnung

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29, 123 VZG vom 23. April 1920)

Die Gläubiger der im Folgenden genannten Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen dieser Gemeinschuldner befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, innert der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche mit Beilage der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem zuständigen Konkursamt einzugeben. Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden; gleichzeitig ist anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, gegebenenfalls für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte, mit Beilage der Beweismittel in Original oder beglaubigter Abschrift, innerhalb von 30 Tagen beim Konkursamt schriftlich geltend zu machen. Nicht angemeldete Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, welche nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch auch ohne Eintragung ins Grundbuch dinglich wirksam sind. Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldner innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – als solche anzumelden.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Diejenigen Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Caspar-Walter, Eva-Maria, von Klosters-Serneus GR und Hinwil ZH, geboren am 4. August 1956, gestorben am 18. August 2017, wohnhaft gewesen Erlenweg 7, 3005 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 20. September 2017.
Eingabefrist bis 19. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Castro Sanchez, Susana Isabel, Reinigungsfachkraft, von Spanien, geboren am 12. November 1964, wohnhaft Mitteldorfstrasse 29, 3072 Ostermundigen.
Datum der Konkurseröffnung: 23. März 2018.
Eingabefrist bis 19. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Dällenbach-Pfund, Anna Margaretha, von Oberdiessbach BE, geboren am 27. März 1931, gestorben am 13. Februar 2018, wohnhaft gewesen Lorrainestrasse 38, 3013 Bern, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Lorrainehof, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 28. März 2018.
Eingabefrist bis 19. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Frey, Peter Oskar, von Steffisburg BE, geboren am 25. Juli 1935, gestorben am 13. Februar 2018, wohnhaft gewesen Waldheimstrasse 30, 3012 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 28. März 2018.
Eingabefrist bis 19. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Hercek, Vedrana, Fachpsychologin für Psychotherapie, von Reichenbach im Kandertal BE, geboren am 26. September 1964, wohnhaft Brechbühlerstrasse 8, 3006 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 19. März 2018.
Eingabefrist bis 19. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Meyer, Willy, von Bäretswil ZH, geboren am 28. Juli 1948, gestorben am 4. Januar 2018, wohnhaft gewesen Luterstrasse 41, 3065 Bolligen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 28. März 2018.
Eingabefrist bis 19. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Oberli, Niklaus, von Rüderswil BE, geboren am 1. Juli 1957, gestorben am 2. Februar 2018, wohnhaft gewesen Blankweg 51, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 15. März 2018.
Eingabefrist bis 19. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Roloff, Victoria Ann, von Grossbritannien, geboren am 9. Juni 1984, gestorben am 14. Februar 2018, wohnhaft gewesen Hohgantweg 19, 3012 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 8. März 2018.
Eingabefrist bis 19. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Schneider-Gäumann, Adelheid, von Arni BE, geboren am 24. September 1929, gestorben am 9. Februar 2018, wohnhaft gewesen Hildanusstrasse 6, 3013 Bern, mit Aufenthalt im Domicil Galactina Park, Eichenweg 17, 3123 Belp, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 22. März 2018.
Eingabefrist bis 19. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Blaser, Rudolf, von Trachselwald BE, geboren am 23. März 1965, gestorben am 24. Dezember 2017, wohnhaft gewesen in 3250 Lyss, mit Aufenthalt im Solina Spiez, Stockhornstrasse 12, 3700 Spiez ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 7. März 2018.

Eingabefrist bis 19. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 7. März 2018, mit Beweismitteln.

Haller, Karin, von Menziken AG, geboren am 1. Juni 1968, gestorben am 10. Januar 2018, wohnhaft gewesen Scholl-Strasse 19, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 8. März 2018.

Eingabefrist bis 19. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 8. März 2018, mit Beweismitteln.

IsoL Team Sàrl, Alpenstrasse 11, 2553 Safnern.

Numéro d'identification des entreprises IDE:

CHE-407.174.548.

Date de l'ouverture de faillite: 17 janvier 2018.

Délai de production: 19 mai 2018.

Procédure sommaire en vertu de l'article 231 LP.

Les créances produites doivent être chiffrées en francs suisses, capital, intérêts et frais compris au 17 janvier 2018 par les créanciers, en joignant des pièces justificatives. Il est absolument nécessaire de nous indiquer sur quel compte un éventuel dividende devrait être versé (CCP, compte bancaire et no de compte personnel). Les créanciers domiciliés à l'étranger sont priés de se faire représenter par un mandataire en Suisse. Les revendications de propriété doivent être annoncées dans le même délai.

Niederhauser, Sonja, von Mont-la-Ville, geboren am 12. Juni 1959, gestorben am 18. Februar 2018, wohnhaft gewesen Unterdorf 15, 3257 Ammerzwil BE, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 28. März 2018.

Eingabefrist bis 19. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 28. März 2018, mit Beweismitteln.

Vuilleumier, Bernard Paul, de Tramelan BE, né le 20 février 1945, décédé le 22 février 2018, anciennement domicilié rue du Moulin 11, Home Schlössli, 2504 Biel/Bienne, succession répudiée.

Date de l'ouverture de faillite: 26 mars 2018.

Délai de production: 19 mai 2018.

Procédure sommaire en vertu de l'article 231 LP.

Les créances produites doivent être chiffrées en francs suisses, capital, intérêts et frais compris au 26 mars 2018 par les créanciers, en joignant des pièces justificatives. Il est absolument nécessaire de nous indiquer sur quel compte un éventuel dividende devrait être versé (CCP, compte bancaire et no de compte personnel). Les créanciers domiciliés à l'étranger sont priés de se faire représenter par un mandataire en Suisse. Les revendications de propriété doivent être annoncées dans le même délai.

Berger-Wälti, Esther, von Linden, geboren am 23. Mai 1961, gestorben am 23. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Sigriswilstrasse 146, 3655 Sigriswil, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 2. März 2018.

Eingabefrist bis 19. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Fernandes Rodrigues, Nuno Miguel, gewesener Hilfskoch, von Portugal, geboren am 14. Januar 1973, gestorben am 6. November 2017, wohnhaft gewesen Gässli 45, 3860 Schattenhalb, ausgeschlagene Verlassenschaft

Datum der Konkurseröffnung: 16. Februar 2018.

Eingabefrist bis 19. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Rytz-Burri, Johanna, gewesene Rentnerin, von Ferenbalm, geboren am 30. Dezember 1943, gestorben am 13. November 2017, wohnhaft gewesen im Altersheim Schärmehof, Von May-Strasse 43, 3604 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Februar 2018.

Eingabefrist bis 19. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Beer, Urs, von Trub BE, geboren am 7. November 1965, gestorben am 11. Januar 2018, wohnhaft gewesen Eichholzstrasse 1, 3454 Sumiswald, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Februar 2018.

Eingabefrist bis 19. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Verwertung der Aktiven

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Aktiven des Schuldners sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert der Eingabefrist bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Eigentumsansprüche sind innert der gleichen Frist anzumelden.

Gemäss Artikel 256 Absatz 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der Eingabefrist beim Konkursamt zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

Herrmann, Hermine, von Langnau im Emmental, geboren am 12. Mai 1922, gestorben am 27. Dezember 2017, wohnhaft gewesen in 3425 Koppigen, mit Aufenthalt im Wohn- & Pflegeheim St. Niklaus, Bern-Zürichstrasse 38, 3425 Koppigen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 15. März 2018.

Eingabefrist bis 19. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Saner, Ursula, von Riehen BS und Kleinfürstli SO, geboren am 1. April 1951, gestorben am 14. März 2018, wohnhaft gewesen Hofmattenweg 5, 4914 Roggwil, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 5. April 2018.

Eingabefrist bis 19. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Sieber, Willi Ernst, von Wiler bei Utzenstorf BE, geboren am 3. August 1925, gestorben am 25. Januar 2018, wohnhaft gewesen Senevita Burgdorf, Lyssachstrasse 77C/c23, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 21. März 2018.

Eingabefrist bis 19. Mai 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kollokationsplan

Blaser, Otto, Hauswart, von Walkringen BE, geboren am 23. Februar 1983, wohnhaft Schermenweg 164, 3072 Ostermundigen.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 19. April 2018 bis 8. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 19. April 2018 bis 28. April 2018.

Kärcher, Paul, von Stettlen BE, geboren am 8. September 1946, gestorben am 16. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Reutenenstrasse 9, 3532 Zäziwil, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 19. April 2018 bis 8. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 19. April 2018 bis 28. April 2018.

Klingenhagen, René Patrick, von Lyss BE, geboren am 22. April 1970, gestorben am 1. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Scheibenstrasse 47, 3014 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 19. April 2018 bis 8. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 19. April 2018 bis 28. April 2018.

Kramer Weine GmbH, Ferenbergstrasse 53f, 3066 Stettlen.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-112.155.182.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 19. April 2018 bis 8. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 19. April 2018 bis 28. April 2018.

Wasser-Gilgen, Erika, von Fraubrunnen BE, geboren am 20. Februar 1944, gestorben am 20. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Gebhartstrasse 30, 3097 Liebefeld, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 19. April 2018 bis 8. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 19. April 2018 bis 28. April 2018.

Zürcher, Peter, Fachmann Gesundheit, von Lauerswil BE, geboren am 16. April 1981, wohnhaft Dornegasse 10, 3007 Bern.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 19. April 2018 bis 8. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 19. April 2018 bis 28. April 2018.

Farron, Eric Yvan, von Tavannes, geboren am 1. Juli 1942, gestorben am 18. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Redernweg 6, 2502 Biel/Bienne, mit Aufenthalt im APH Redernweg, 2502 Biel, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 19. April 2018 bis 8. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 19. April 2018 bis 28. April 2018.

Oeztürk, Serafettin, von Worben BE, geboren am 1. April 1971, wohnhaft Kasernenstrasse 11, 3250 Lyss.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 19. April 2018 bis 8. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 19. April 2018 bis 28. April 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, den Entscheid betreffend die als Kompetenzgut ausgeschiedenen Aktiven (Art. 32 KOV) anfechten. Im Namen der Konkursmasse verzichtet die Konkursverwaltung auf die Bestreitung bzw. die Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche.

Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt.

Schmidlin, Martin-Christian, von Wahlen bei Laufen, geboren am 12. August 1981, wohnhaft Grünbrach 35, 2556 Scheuren.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 19. April 2018 bis 8. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 19. April 2018 bis 28. April 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, den Entscheid betreffend die als Kompetenzgut ausgeschiedenen Aktiven (Art. 32 KOV) anfechten sowie Abtretungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG hinsichtlich der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47 bis 49 KOV) beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, einreichen. Im Namen der Konkursmasse verzichtet die Konkursverwaltung auf die Bestreitung bzw. die Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche.

Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt.

Shkoreti, Jozef, von Kosovo, geboren am 2. Januar 1980, wohnhaft Leimernweg 10, 2542 Pieterlen.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 19. April 2018 bis 8. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 19. April 2018 bis 28. April 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, den Entscheid betreffend die als Kompetenzgut ausgeschiedenen Aktiven (Art. 32 KOV) anfechten sowie Abtretungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG hinsichtlich der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47 bis 49 KOV) beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, einreichen. Im Namen der Konkursmasse verzichtet die Konkursverwaltung auf die Bestreitung bzw. die Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche.

Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt.

Sterchi, Peter Walter, von Vechigen BE, geboren am 30. April 1956, gestorben am 4. September 2017, wohnhaft gewesen Richtersmattweg 17, 3054 Schüpfen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 19. April 2018 bis 8. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 19. April 2018 bis 28. April 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

TUK TUK THAI Kurier und Take-Away GmbH, Unionsgasse 1, 3800 Interlaken.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 19. April 2018 bis 8. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 19. April 2018 bis 28. April 2018.

Während der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, Abtretungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG hinsichtlich der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47 bis 49 KOV) beim Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland, einreichen. Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide der Konkursverwaltung als anerkannt.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Grütter, Peter, von Affoltern im Emmental BE, geboren am 2. Mai 1952, gestorben am 3. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Wiesenstrasse 19, 4912 Aarwangen, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 19. April 2018 bis 8. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 19. April 2018 bis 28. April 2018.

Müri, Roland, von Schinznach, geboren am 16. Februar 1942, gestorben am 7. November 2017, wohnhaft gewesen Lochmühleweg 7, 4950 Huttwil, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 19. April 2018 bis 8. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 19. April 2018 bis 28. April 2018.

Schluss des Konkursverfahrens

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Henzen, Mario, von Blatten VS, geboren am 13. Juli 1951, gestorben am 22. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Mädergutstrasse 87, 3018 Bern, mit Aufenthalt im Senevita Wangenmatt, Hüslackerstrasse 2–6, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 10. April 2018.

Kläy, Helmut, von Thunstetten BE, geboren am 7. Januar 1951, gestorben am 29. September 2017, wohnhaft gewesen Brunngasse 6, 3011 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 5. April 2018.

Molinari, Tommaso, Rohrreiner, von Seedorf BE, geboren am 19. Oktober 1969, wohnhaft Voremberg 2, 3150 Schwarzenburg, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «MOLINARI Tommaso», Leimern 26, 3150 Schwarzenburg.

Datum des Schlusses: 5. April 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Bütikofer, Kurt, von Kernenried BE, geboren am 15. September 1948, gestorben am 6. Juli 2017, wohnhaft gewesen Oberer Quai 8, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 5. April 2018.

Garage Carrosserie Team Tanner GmbH, Kirchstrasse 26a, 2558 Aegerten.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-279.037.895.

Datum des Schlusses: 9. April 2018.

Gurtner-Lechner, Waltraud, von Schwarzenburg, geboren am 5. Juli 1942, gestorben am 23. November 2016, wohnhaft gewesen Hauptstrasse 40, 3250 Lyss, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 10. April 2018.

Implico AG, Schösslifeld 7, 2504 Biel/Bienne.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-113.515.857.

Datum des Schlusses: 5. April 2018.

Marolf-Hunsberger, Elisabeth, von Walperswil, geboren am 10. Juni 1933, gestorben am 5. September 2017, wohnhaft gewesen Bielstrasse 71, 3270 Aarberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 10. April 2018.

Minder, Fritz, von Huttwil, geboren am 29. Juli 1933, gestorben am 17. Juli 2017, wohnhaft gewesen Schulhausstrasse 11, 3293 Dotzigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 11. April 2018.

Wittkowski, Britta, von Deutschland, geboren am 26. August 1976, wohnhaft Primelweg 1, 3004 Bern, vormals Hauptstrasse 47, 2560 Nidau, Inhaberin der Einzelfirma «Goldschmiede Atelier Britta Wittkowski» (Löschung Publikationsdatum 11. März 2016).

Datum des Schlusses: 10. April 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Fuhrer-Kuster, Margaritha, gewesene Rentnerin, von Hasliberg BE, geboren am 18. Mai 1944, gestorben am 6. Oktober 2016, wohnhaft gewesen Schrotten 91b, 6083 Hasliberg Hohfluh, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 10. April 2018.

Petoun, Stéphane Charles, von Kamerun, geboren am 30. September 1970, wohnhaft Mittlere Strasse 28, 3600 Thun.

Datum des Schlusses: 10. April 2018.

Rauber-Gerber, Ursula Margrit, gewesene Büroangestellte, von Lenzburg AG, geboren am 25. November 1955, gestorben am 10. September 2017, wohnhaft gewesen Schulgässli 7, 3612 Steffisburg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses 11. April 2018.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Hulliger-Witschi, Christel, von Heimiswil, geboren am 11. März 1934, gestorben am 3. November 2017, wohnhaft gewesen Zentrum Schlossmatt, Einschlagweg 38, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 12. April 2018.

Kummer, Marie Rosa, von Aarwangen, geboren am 30. Oktober 1925, gestorben am 14. Juni 2017, wohnhaft gewesen Riedgasse 24, 4912 Aarwangen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 9. April 2018.

Schläfli, Silvia, von Knutwil LU und Luterbach SO, geboren am 10. Mai 1968, gestorben am 4. Juli 2017, wohnhaft gewesen Koppigenstrasse 15, 3427 Utzenstorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 9. April 2018.

Wyss, Roland, von Aarwangen, geboren am 23. November 1951, gestorben am 10. November 2017, wohnhaft gewesen Thunstettenstrasse 50, 4900 Langenthal, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 6. April 2018.

Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen

Blattenheidverband

Gemeindeverband Wasserversorgung Blattenheid. – Ordentliche Delegiertenversammlung am Donnerstag, 31. Mai 2018, um 20 Uhr im Restaurant Bären in Thierachern.

Traktanden

1. Genehmigung des Protokolls vom 23. November 2017.
2. Genehmigung der Jahresrechnung 2017 inklusive Nachkreditabelle.
3. Wahlen.
4. Verschiedenes/Orientierungen.

Die Delegierten und Gemeinden werden persönlich eingeladen.

Längenbühl/Uttigen, 11. April 2018
Der Vorstand

2-1

Reichenbach

Gesamtschwellenkorporation. – Einladung zur Hauptversammlung am Dienstag, 15. Mai 2018, um 20.15 Uhr im Restaurant Bahnhof, Reichenbach.

Traktanden

1. Protokoll der Hauptversammlung 2017.
2. Jahresbericht des Präsidenten.
3. Jahresrechnung 2017.
4. Budget 2018 – Festsetzung Grundeigentümerbeitragsatz – Mindestbeitrag.
5. Wahlen.
6. Hochwasserschutzprojekt Richenbach; Orientierung.
7. Hochwasserschutzprojekt Louibach; Orientierung.
8. Vorprojekt Schwarzbach; Orientierung.
9. Vorprojekt Amsler; Orientierung.
10. Verschiedenes.

Das Protokoll vom 22. Mai 2017 liegt während 30 Tagen, die Jahresrechnung 2017 sowie der Voranschlag 2018 liegen während zehn Tagen vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

Eingeladen und stimmberechtigt sind alle im Perimetergebiet beitragspflichtigen Grund-, Werk- und/oder Recht-Besitzerinnen und -Besitzer (Art. 9 ff. GSK-Reglement)

Gesamtschwellenkorporation Reichenbach 2-1u

Zweisimmen

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde. – Ordentliche Kirchgemeindeversammlung am Sonntag, 13. Mai 2018, im Anschluss an den Gottesdienst (ca. 10.30 Uhr) in der Kirche.

Traktanden

1. Genehmigung Abschluss Kredit Sanierung Kirchenheizung.
2. Jahresrechnung 2017.
3. Verschiedenes.

Die Jahresrechnung liegt 30 Tage vor der Versammlung bei der Gemeindeverwaltung, Kanzlei Parterre, zur Einsichtnahme auf.

Alle stimmberechtigten Kirchgemeindeglieder sind zu dieser Versammlung freundlich eingeladen.

Der Kirchgemeinderat

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Beatenberg

Baupublikation

Gesuchsteller: Theodor Weber, Bubenbergstrasse 12a, Postfach 386, 3700 Spiez.

Projektverfasserin: Mätzener & Wyss Bauingenieure AG, Florastrasse 5, 3800 Interlaken.

Bauvorhaben: Erstellen einer Objektschutzmauer und Vergrösserung Terrasse (nachträgliches Gesuch).

Standort: Obere Sundlauenen, Parzelle Nr. 36, Koordinaten 2.627.560/1.170.520, Landwirtschaftszone/Uferschutzzone A.

Schutzzonen: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Baute in Waldesnähe (Art. 25 KWaG)
- Baute in Uferschutzzone (Art. 5 SFG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 22. Mai 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3803 Beatenberg.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist

einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 BewD gewährt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Grindelwald

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchstellerin: Jungfraubahn AG, Kraftwerk Lüttschental, Horlauenen, 3816 Lüttschental.

Projektverfasserin: BauSpektrum AG, Dorfstrasse 110, 3818 Grindelwald.

Bauvorhaben: Ersatz Kabelanlage und Ergänzung Beschneidung sowie Anschluss Trinkwasserleitung.

Standort: Bustiglen, Parzelle Nr. 76, Koordinaten 2.640.462/1.160.141, UeO Beschneidung Grund-Männlichen-Kleine Scheidegg/Landwirtschaftszone.

Schutzzonen: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG/41c GSchV)
- Eingriffe in Naturschutzobjekte (Art. 18 ff. NHG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 22. Mai 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3818 Grindelwald.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 BewD gewährt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Reichenbach im Kandertal

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Marcel Rubin, Lindenstrasse 4, 3713 Reichenbach im Kandertal.

Projektverfasser: Marcel Rubin, Lindenstrasse 4, 3713 Reichenbach im Kandertal.

Bauvorhaben: Aufstockung Sennhütte Nr. 1035; Neubau Wohnteil; Anbau Kuhstall für 28 Milchkühe; aufstellen eines Käsespeichers.

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Standort: Renggstrasse 1035, 3723 Kiental, Parzelle Nr. 1007, Koordinaten 623.755.000/161.483.000, Landwirtschaftszone.

Bauart und Baumaterialien

Fundation: Beton; Tragkonstruktion: Stützen: Holz; Wände: Beton/Holz; Decken: Holz; Fassade: Lärchenholz/Beton/Wellplatten; Farbe: grau/braun; Dach: Wellblech; Neigung 25°; Material: Blech, Farbe: braun.

Gewässerschutzmassnahmen: Das Dachwasser wird wie bisher über die Gnasnarbe versickert.

Schmutzwasser in abflusslose Grube.

Gewässerschutzbereich B

Beanspruchte Ausnahmen:

- Artikel 24 RPG, Bauen ausserhalb der Bauzone
- Artikel 50 BauR, Überschreiten der vorgeschriebenen Geschosshöhe (nur Wohnteil).

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 18. Mai 2018. Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Reichenbach.

Es wird auf die Gesuchsakten und die erstellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen, sowie Begehren um Lastenausgleich, sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist bei der Bauverwaltung Reichenbach einzureichen.

Reichenbach im Kandertal, 12. April 2018 2-1
Bauverwaltung Reichenbach

Rüscheegg

Baupublikation

Bauherrschaft: Michael und Joëlle Brunner, Unterfahren 478, 3154 Rüscheegg Heubach.

Bauvorhaben: Erweiterung Wohnraum im Obergeschoss; Einbau Fenster an der Ost-, West- und Nordfassade sowie Einbau von Dachflächenfenster; Neubau Autounterstand und Verlegung des Wanderweges.

Standort: Rüscheegg, Unterfahren 478, Parzelle Nr. 135, Landwirtschaftszone.

Gewässerschutzmassnahme: Gewässerschutzbereich B, die Grundstückentwässerung erfolgt im Trennsystem.

Hinweis: Gewässerschutzbereich B, Gebiet mit geringer Gefährdung für Rutschungen (gelbes Gefahrengebiet, Gefahrenindex RT1).

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb des Baugebietes (Art. 24 ff. RPG)
- Bauten und Anlagen in Waldesnähe (Art. 25 KWaG)

Einsprachefrist bis und mit 18. Mai 2018.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung Rüscheegg, Hirschhorn 298a, 3153 Rüscheegg-Gambach.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermündigen, 18. April 2018

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Verschiedene gesetzliche Publikationen

Brüttelen und Treiten

Zweite Gesamtmelioration Brüttelen Auflage der Gründungsakten

Die Flurgenossenschaft Brüttelen legt, im Einvernehmen mit der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion des Kantons Bern (ASP) und gestützt auf Artikel 30 bis 33 des Gesetzes über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG) vom 16. Juni 1997 sowie Artikel 18 der Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWW) vom 5. November 1997, in der Zeit vom 24. April bis 23. Mai 2018, in der Gemeindeverwaltung Brüttelen folgende Akten öffentlich auf:

- Plan des Beizugsgebietes (Perimeterplan) 1:6000
- Eigentümer- und Flächenverzeichnis Perimeter

Zur Mitwirkung liegen auf (nicht einsprachefähig):
– Vorprojekt mit technischem Bericht und Planbeilagen 1:6000

Zur Orientierung liegen auf (nicht einsprachefähig):
– Kantonale Amts- und Fachberichte zum Vorprojekt
– Zusammenstellung und Kommentar der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion zum kantonalen Mitberichtsverfahren
– Statuten der Bodenverbesserungsgenossenschaft im Entwurf

Gestützt auf Artikel 97 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wander-

wege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Die Auflageakten können während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Brüttelen eingesehen werden. Allfällige Einsprachen sind schriftlich und begründet während der Auflagefrist bei der Gemeindeverwaltung, Lindengasse 7, 3237 Brüttelen, einzureichen. Wer nicht Einsprache erhebt, hat den Auflageakten zugestimmt.

Die Gemeindeverwaltung Brüttelen ist geöffnet am Montag, 8 bis 11.30 Uhr und 14 bis 17 Uhr, Mittwoch, 8 bis 11.30 Uhr, Donnerstag, 8 bis 11.30 Uhr.

Am Mittwoch, 2. Mai 2018, findet um 20 Uhr in der Turnhalle der Schule Brüttelen eine öffentliche Orientierungsversammlung statt.

Im Weiteren stehen die Initianten und Vertreter der Flurgenossenschaft Brüttelen, die Projektverfasser sowie ein Vertreter der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) am Dienstag, 15. Mai 2018, von 19 bis 21 Uhr zur Auskunftserteilung in der Turnhalle der Schule Brüttelen zur Verfügung.

Aufgrund von Artikel 26 VBWG sind nach der Auflage alle rechtlichen und tatsächlichen Veränderungen der einbezogenen Grundstücke grundsätzlich nur mit Bewilligung der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) zulässig. Es sind dies insbesondere:

- rechtsgeschäftliche Handänderungen
- die Errichtung von Dienstbarkeiten und Grundlasten
- die Begründung von Kaufrechten und limitierten Vorkaufsrechten am alten Besitzstand
- Baugesuche

Brüttelen, 17. April 2018
Die Flurgenossenschaft Brüttelen

Grindelwald

Amtliche Vermessung Katastererneuerung Los 16 Planauflage

Die Daten der amtlichen Vermessung leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Grundeigentums und dienen als Referenz für viele Aufgaben (z. B. die Nutzungsplanung, Leitungskataster) unserer Gemeinde.

Die Vermessung der Gemeinde Grindelwald erfolgte zwischen 1974 und 2017 gebietsweise in mehreren Losen. Aufgrund von geologischen Einflüssen und den unterschiedlichen Erhebungszeitpunkten entspricht das Vermessungswerk nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten sowie den Vorgaben von Bund und Kanton. Aus diesen Gründen muss das Vermessungswerk erneuert werden.

Mit der Katastererneuerung Los 16 (Dorfgebiet und den dorfnahen Wohn- und Landwirtschaftsgebieten) werden diese Differenzen korrigiert, so dass ein homogenes Vermessungswerk entsteht.

Dabei wurden die im Feld auffindbaren Fix- und Grenzpunkte neu eingemessen und die restlichen Inhalte der amtlichen Vermessung (z. B. Gebäude, Mauern usw.) in das Vermessungswerk überführt.

An den Grenzpunkten im Gelände wurde nichts verändert, sie erhalten lediglich neue Koordinaten. Unverändert bleibt der Grenzverlauf, wie er im Gelände vermarktet und im Plan für das Grundbuch dargestellt ist.

Basierend auf den aktuellen Koordinaten der Grenzpunkte erfolgte die Neuberechnung der Grundstücksflächen. Dadurch kann es zu Flächenänderungen kommen.

Nach Artikel 20 der Grundbuchverordnung (SR 211.432.1) ist die Grundstücksfläche Bestandteil der Grundstücksbeschreibung, welcher keine Grundbuchwirkung zukommt. Es besteht demzufolge auch keine Einsprachemöglichkeit gegen die neuen Flächenmasse.

Die Katastererneuerung ist nicht Bestandteil des laufenden Verfahrens zum Grundbucheintrag «Gebiet mit dauernden Bodenverschiebungen», bei welchem die Auflage im Dezember 2016 durchgeführt wurde.

Der Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung liegen vom 16. April bis 16. Mai 2018 während der ordentlichen Bürozeiten, Montag 8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 18.30 Uhr, Dienstag bis Freitag, 8 bis 12 Uhr und

13.30 bis 16.30 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Grindelwald öffentlich auf.

Die öffentliche Auflage bezweckt eine Schlusskontrolle des Vermessungswerks durch die Grundeigentümer. Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann innert der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeverwaltung Grindelwald Einsprache erheben.

Nach Erledigung der Einwendungen wird das Vermessungswerk durch das Amt für Geoinformation des Kantons Bern genehmigt. Der Plan für das Grundbuch erlangt dann die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde gemäss Artikel 29 Verordnung über die amtliche Vermessung (SR 211.432.2).

Die Auflageakten können zusätzlich im Internet unter folgenden Links eingesehen werden:

- www.regiogis-beo.ch (Basisdaten – Kommunal – amtliche Vermessung)
- www.gemeinde-grindelwald.ch (Publikationen – Liste mit Grundstückflächen)

An folgenden Daten werden die Vertreter des Vermessungsbüros Wyss und Früh AG, Christoph Wyss, Nachführungsgeometer und Andreas Laternser, Geomatiktechniker FA im Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung, Spillstatstrasse 2, Grindelwald zur Auskunftserteilung anwesend sein:

- Mittwoch, 25. April 2018, zwischen 16.30 Uhr und 18 Uhr
- Donnerstag, 3. Mai 2018, zwischen 16.30 Uhr und 18 Uhr
- Mittwoch, 9. Mai 2018, zwischen 16.30 Uhr und 18 Uhr

Der Vermarktung der Grundstücke und den Vermessungsfixpunkten im Gelände ist weiterhin besondere Beachtung zu schenken. Zerstörte oder schiefgedrückte Grenzzeichen dürfen nur durch den Nachführungsgeometer wieder hergestellt werden.

Grindelwald, 9. April 2018
Bauverwaltung Grindelwald
Wyss + Früh AG Geometer 2-2

Grindelwald

Öffentliche Planauflage und Eröffnung des Gemeinderatsbeschlusses Zonenplanänderung «Stählisboden»

Der Gemeinderat Grindelwald bringt, gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) und Artikel 122 Absatz 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV), die vorerwähnte Zonenplanänderung zur öffentlichen Auflage.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 19. April 2018 bis 22. Mai 2018, während der Bürozeiten auf der Bauverwaltung Grindelwald auf.

Innert der Auflagefrist kann gegen die geplante Änderung bei der Bauverwaltung schriftlich und begründet Einsprache und Rechtsverwahrung eingereicht werden.

Grindelwald, 10. April 2018
Der Gemeinderat

Kandersteg

Umsetzung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen, Einführung der Gewässerräume nach Gewässerschutzgesetz und Überführung der Naturgefahrenkarte in den Zonenplan Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Der Gemeinderat Kandersteg bringt, gestützt auf Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die baurechtliche Grundordnung zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe:

- Zonenplan Siedlung
- Zonenplan Naturgefahren
- Zonenplan Gewässerräume
- Baureglement
- Erläuterungsbericht

Diese Änderungen liegen vom 17. April 2018 bis am 17. Mai 2018 in der Gemeindeverwaltung Kandersteg öffentlich auf.

Während der Auflagefrist kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen unterbreiten. Die Eingaben sind an die Bauverwaltung Kandersteg, Aeussere Dorfstrasse 26, 3718 Kandersteg zu richten.

Kandersteg, 17. April 2018
Der Gemeinderat

Kehrsatz

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen für Projekte:

S-172088.1

Transformatorstation Löhlibergstrasse 1 – Neubau Trfostation auf Parzelle 3355 der Gemeinde Köniz

Koordinaten: 600.767/195.079

L-148771.3

16-kV-Kabelleitung zwischen den Transformatorstationen Köniztal und Gurten Bergstation

– Freileitungsverkabelung

L-142149.2

16-kV-Kabelleitung zwischen den Transformatorstationen Talstrasse 49 und Löhlibergstrasse 1

– Freileitungsverkabelung

L-228215.1

16-kV-Kabelleitung zwischen den Transformatorstationen Löhlibergstrasse 1 und Köniztal

– Freileitungsverkabelung

Öffentliche Planaufgabe

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Bahnhofstrasse 20, Postfach 1063, 3072 Ostermundigen, im Namen BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 19. April 2018 bis zum 21. Mai 2018 in der Bauverwaltung Kehrsatz, Zimmerwaldstrasse 6, 3122 Kehrsatz, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Köniz

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen für Projekte:

S-172088.1

Transformatorstation Löhlibergstrasse 1 – Neubau Trfostation auf Parzelle 3355 der Gemeinde Köniz

Koordinaten 600.767/195.079

L-148771.3

16-kV-Kabelleitung zwischen den Transformatorstationen Köniztal und Gurten Bergstation

– Freileitungsverkabelung

L-142149.2

16-kV-Kabelleitung zwischen den Transformatorstationen Talstrasse 49 und Löhlibergstrasse 1

– Freileitungsverkabelung

L-228215.1

16-kV-Kabelleitung zwischen den Transformatorstationen Löhlibergstrasse 1 und Köniztal

– Freileitungsverkabelung

Öffentliche Planaufgabe

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Bahnhofstrasse 20, Postfach 1063,

3072 Ostermundigen, im Namen BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, die oben erwähnten Plan-genehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 19. April 2018 bis zum 21. Mai 2018 im Bauinspektorat Köniz, Land-dorfstrasse 1, 3098 Köniz, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 bis 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39 bis 41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Niederbipp

Baupublikation nach kantonaler Rohrleitungsverordnung

Vorhaben: Erdgaserschliessung Niederbipp, Martinsacker-Grundbuch Blatt Nr. 299, Abschnitt Hauptleitung bis DRS.

Bauherrschaft: SOGAS AG, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, Rolf Riechsteiner.

Projektverfasser: BSB+Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, Leif Althaus, Projektleiter.

Betroffene Parzellen: Nrn. 2004, 1163, 299, 1167, 1151, 1147.

Betroffene Schutzzonen: Keine.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Ausnahme zur Unterschreitung des Waldabstandes nach Artikel 26 KWaG
- Ausnahme für Bauten ausserhalb der Bauzonen nach Artikel 24 RPG

Die Gesuchsunterlagen werden von Donnerstag, 19. April 2018 bis und mit Montag, 21. Mai 2018 in der Bauverwaltung Niederbipp, Räberhus, 4704 Niederbipp, zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Leitungssache ist im Gelände mit Pflöcken bzw. Markierungen gekennzeichnet.

Während der Auflagefrist kann jede in ihren schutzwürdigen Interessen betroffene Person mit eingeschriebenem Brief beim Amt für Umweltkoordination und Energie, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, Einsprache erheben. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift enthalten.

Amt für Umweltkoordination und Energie
Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Oberburg

Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Manuela und Christof Gasser, Schuppenstrasse 31, 3414 Oberburg.

Bauvorhaben: Neubau Milchviehlaufstall und Umbau des bestehenden Milchviehstalles zu Galt-, Abkalbe- und Krankenbereich sowie Kälber- und Jungviehstall.

Parzelle Oberburg-Grundbuch Blatt Nr. 282.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Oberburg.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflage-dauer schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

Rapperswil

Genehmigung geringfügige Änderung der Überbauungsordnung Lätti Gewerbe 2 nach Artikel 122 Absatz 7 BauV

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern hat in Anwendung von Artikel 61 Baugesetz die vom Gemeinderat beschlossene geringfügige Änderung der Überbauungsordnung Lätti Gewerbe 2 (Verlegung des Perimeters zur Offenlegung des Gewässers an den Rand der Gewerbezone) vom 15. Januar 2018 genehmigt. Diese Genehmigung und Inkraftsetzung per 1. Juni 2018 wird gestützt auf Artikel 110 Bauverordnung bzw. Artikel 45 Gemeindeverordnung bekannt gegeben.

Gegen die Genehmigung der geringfügigen Änderung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münster-gasse 2, 3011 Bern, schriftlich und begründet in zwei Doppeln Beschwerde erhoben werden (Art. 61 a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.

Die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeindeverwaltung Rapperswil während der Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Rapperswil, 10. April 2018
Der Gemeinderat

Rohrbach

Änderungen Baureglement und Zonenplan, geringfügige Änderungen nach Artikel 122 Absatz 7 BauV

Die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 hat die Änderungen im Baureglement (namentlich harmonisierte Masse und Messweisen, Gewässerabstände, Naturgefahren) genehmigt.

Im Rahmen der Genehmigung hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung verlangt, dass die Gewässerräume in einem separaten Zonenplan ausgedehnt werden müssen.

Der Gemeinderat Rohrbach bringt, gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) und Artikel 122 Absatz 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV), die vorerwähnte Änderung zur öffentlichen Auflage:

- Baureglement
- Zonenplan Gewässerraum
- Erläuterungsbericht

Es ist beabsichtigt, die Änderung im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen vorzunehmen.

Die Unterlagen liegen während 30 Tagen, das heisst vom 18. April 2018 bis 21. Mai 2018, während der Büroöffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Rohrbach öffentlich auf.

Innert der Auflagefrist kann gegen die geplante Änderung bei der Gemeindeverwaltung Rohrbach schriftlich und begründet Einsprache und Rechtsverwahrung eingereicht werden.

Rohrbach, 12. April 2018
Der Gemeinderat

Öffentliche Beschaffungen

Freihändige Verfahren oberhalb der Schwellenwerte

Technische Sanierung Zivilschutzanlage

Siehe www.simap.ch für das Forum zum Fragenstellen und den eventuellen Bezug der Ausschreibungsunterlagen.

1. Auftraggeber
 - 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Gemeinde Belp.
Beschaffungsstelle/Organisator: Bereich Liegen-schaften, z. Hd. Erich Hönger, Gartenstrasse 2, Postfach 64, 3123 Belp, Schweiz,
E-Mail: hoenger.erich@belp.ch.
 - 1.2 Art des Auftraggebers: Gemeinde/Stadt.
 - 1.3 Verfahrensart: Freihändiges Verfahren.
 - 1.4 Auftragsart: Dienstleistungsauftrag.
 - 1.5 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: Nein.
2. Beschaffungsobjekt
 - 2.1 Projekttitel der Beschaffung: Technische Sanie-rung Zivilschutzanlage.
 - 2.2 Dienstleistungskategorie CPC: [12] Architektur; technische Beratung und Planung und integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschafts-planung; zugehörige wissenschaftliche und tech-nische Beratung.
 - 2.3 Gemeinschaftsvokabular:
CPV: 45216000 – Bauarbeiten an Gebäuden für öffentliche Einrichtungen oder für Not- und Rettungsdienste und an Militärgebäuden.
3. Zuschlagsentscheid
 - 3.1 Berücksichtigte Anbieterin: maj Architekten AG, Stauffacherstrasse 72, 3014 Bern, Schweiz.
Preis: Fr. 245 615.– mit MwSt. 7,7%.
 - 3.2 Begründung des Zuschlagsentscheides: Gemäss Artikel 7 Absatz f der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen: Ersatz, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Lei-stungen müssen der ursprünglichen Anbieterin oder dem ursprünglichen Anbieter vergeben werden, weil einzig dadurch die Austauschbarkeit mit schon vorhanden Material oder die Kontinuität der Dienstleistung gewährleistet ist.
4. Andere Informationen
 - 4.2 Datum des Zuschlags: 29. März 2018.
 - 4.5 Rechtsmittelbelehrung: Gegen Verfügungen oberhalb des Schwellenwerts der freihändigen Ver-gaben kann innert zehn Tagen seit ihrer Eröff-nung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mit-telland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, Beschwerde geführt werden (Art. 11 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 ÖGB).
Es können Rechtsverletzungen und rechtsfeh-lerhafte Ermessenausübungen sowie die unrich-tige oder unvollständige Feststellung des rechts-erheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 14 Abs. 2 ÖGB). Die Beschwerde ist im Doppel ein-zureichen. Sie muss einen Antrag, die Angaben von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begrün-dung sowie eine Unterschrift enthalten. Greifbare Beweismittel (insbesondere die angefochtene Verfügung) sind beizulegen (Art. 32 VRPG).

Haben Sie Fragen im Zusammenhang mit Ihrem Amtsblattabonnement oder möchten Sie das Amtsblatt des Kantons Bern abonnieren?

**Wenden Sie sich bitte an unseren Abonnementsdienst:
E-Mail amtsblattabo@gassmann.ch oder Telefon 032 344 82 15**

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2018

Donnerstag, 17. Mai 2018, 11.00 Uhr, Schloss Waldegg, Waldeggstrasse 1,
4532 Feldbrunnen-St.Niklaus/SO (anschliessend Lunch im Schloss Waldegg)

Traktanden

1. Begrüssung durch den Präsidenten
2. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung 2017
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses und Entlastung der Verwaltungsorgane
4. Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2017 «True & Fair View»
5. Wahlen
 - Verwaltung
 - Revisionsstelle
6. Grussadressen
 - Frau Regierungsrätin Brigit Wyss, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Solothurn
7. Diverses

BG Mitte, Bürgerschaftsgenossenschaft für KMU

Der Präsident Der Direktor
sig. Dr. R. Portmann sig. A. Kormann

Burgdorf, im April 2018

Der Geschäftsbericht sowie die Akten liegen während 20 Tagen vor der Generalversammlung zur Einsichtnahme durch die Genossenschafter auf der Geschäftsstelle in Burgdorf auf.

Zutrittskarten zur Generalversammlung können bei der Geschäftsstelle in Burgdorf verlangt werden.

221552

Amtsblatt des Kantons Bern

Das Amtsblatt des Kantons Bern erscheint einmal wöchentlich (mittwochs). Es publiziert Grossratsgeschäfte, Dekrete und Gesetze, ebenso Beschlüsse, Reglemente und Verordnungen des Regierungsrates. Ein weites Informationsfeld, zum Teil mit Arbeitsausreibungen, beanspruchen die Direktionen des Regierungsrates. Das Amtsblatt informiert zudem unter anderem über das Vormundschaftswesen, über erb- und güterrechtliche Angelegenheiten, Gerichtssachen und über Schuldbetreibung und Konkurs.

Im Inseratenteil befinden sich regelmässig Stellenausschreibungen (gestraffte Stellenausschreibungen enthält auch der amtliche Teil), andere Anzeigen verschiedener Art und Bekanntmachungen.

Wer das Amtsblatt liest, bleibt auf dem Laufenden.



Bestellcoupon

Abonnieren Sie das Amtsblatt des Kantons Bern

- 12 Monate Fr. 78.–
- 6 Monate Fr. 46.–
- 3 Monate Fr. 28.–
- ein Monat Fr. 15.–

Gewünschte Abonnementdauer bitte ankreuzen

Bitte ausschneiden und einsenden an:

Amtsblatt des Kantons Bern
W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____



Jeder
Franken
hilft

Gesunde Beine sind nicht selbstverständlich. Schenken Sie neue Bewegungsfreiheit.

Benita (4) hat verkrümmte Beine.
Ihre Spende hilft Kindern, auf-
recht durchs Leben zu gehen.

www.cbmswiss.ch
PC 80-303030-1 • 8800 Thalwil



Bewegung

in den Alltag von cerebral
gelähmten Kindern bringen.



Cerebral

Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind
Erlachstrasse 14, 3001 Bern, Infotelefon: 0848 848 222
cerebral@cerebral.ch, Internet: www.cerebral.ch

SORGENFALTEN



Ihre Spende
in guten Händen.



Achten Sie auf das Zewo-Gütesiegel.
Dann können Sie beruhigt sein: Ihre Spende
wird sorgfältig und wirksam eingesetzt.



BEEIN- DRUCKEND

Moderne Kommunikation lebt und bewegt. Löst Emotionen aus. Und eröffnet faszinierende Möglichkeiten. Wir entwickeln die Geschichte des Prints weiter. Auch digital.

GASSMANNprint
www.gassmann.ch

Publikationen im Amtsblatt – Wegleitung

1. Zusammenarbeit. Bitte bringen Sie allen Ihren Mitarbeitern vorliegende Wegleitung zur Kenntnis. Durch verständnisvolle Zusammenarbeit mit dem Amtsblattverlag tragen Sie zu einer reibungslosen Abwicklung Ihrer Aufträge, zur Vermeidung von Rückfragen, Fehlern und Verspätungen bei.
2. Einsendetermin. Annahmeschluss Freitag, 10 Uhr. Publikationen, welche dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, müssen über den Link www.simap.ch erfasst werden. Redaktionsschluss Donnerstag, 24 Uhr. Vor Feiertagen, welche auf einen Wochentag fallen, wird dieser Termin jeweils vorverlegt; bitte zu gegebener Zeit Avis im Amtsblatt beachten. Publikationsaufträge mindestens 24 Stunden vor Annahmeschluss der Post übergeben. Der Verlag behält sich vor, Publikationen, durch welche keine Fristen anberaumt oder welche zu spät aufgegeben werden, vor bzw. nach dem vorgeschriebenen Datum erscheinen zu lassen.
3. Amtliche Publikationen. Bitte deutlich die Rubrik, unter welcher die in Auftrag gegebene Publikation erscheinen soll, bezeichnen. Im Zweifelsfall erscheinen Publikationen, bei welchen zweckmässige Angaben fehlen, im nichtamtlichen Inserateteil.
4. Redaktionelles. In früher erschienenen Amtsblättern nachschlagen, wie analoge Publikationen abgefasst sind; insbesondere den im Amtsblatt klein gedruckten, allgemeinen Kommentaren Rechnung tragen. Gerichtsbehörden werden gebeten, die im Reglement über die Information der Öffentlichkeit durch die Zivil- und Strafgerichte vom 9. Dezember 1996 (BSG 162.13) enthaltenen Bestimmungen zu befolgen. Der Verlag behält sich ausdrücklich vor, ungeeigneten Text den Publikationsusancen des Amtsblattes anzupassen. Publikationstexte, welche diesen Usancen zuwiderlaufen, werden entweder abgeändert oder zwecks Kürzung, Ergänzung oder Berichtigung zurückgesandt. Manuskriptbearbeitung und Übersetzungen werden nach Zeitaufwand berechnet, auch bei Gratispublikationen (vgl. Ziff. 5, 11, 12, 13).
5. Manuskripte. Zu publizierende Texte können per E-Mail (amtsblatt@gassmann.ch, im Word-Format), per Fax und auf dem Postweg übermittelt werden. Blätter nur einseitig bedruckt/beschriftet. Bei Faxmitteilungen bitte auf Lesbarkeit achten (nicht zu kleine Schrift und nicht mit Raster unterlegt). Sollen ausgefüllte Formulare als Druckvorlage dienen, deutlich streichen, was nicht zu publizieren ist (vgl. ÄZiff. 4, 6, 10, 11, 12, 13).
6. Papierformat. Für Publikationsaufträge ausschliesslich Normalformat A4 (21 x 29,7 cm) verwenden und oben rechts Raum freilassen für Registraturvermerke (vgl. Ziff. 5). Bitte keine Postkarten oder Memoranden.
7. Briefadresse. Publikationsaufträge für das Amtsblatt und diesbezügliche Korrespondenzen nicht an die Staatskanzlei und auch nicht an die Firma Gassmann AG, sondern wie folgt adressieren: Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel; bei Expresssendungen «Längfeldweg 135» hinzufügen.
8. Jedesmal Postleitzahl. Bei allen Korrespondenzen genaue Adresse und Postleitzahl sowie Telefonnummer des Absenders angeben, ebenso bei wem die Publikationsgebühren zu erheben sind (vgl. Ziff. 10, 11).
9. Telefonische Aufträge. Es werden keine telefonischen Publikationsaufträge entgegengenommen.
10. Publikationsvorschriften auffällig am Anfang des Publikationstextes anbringen, nicht am Ende des Textes, nicht auf der Rückseite, nicht auf separatem Brief. Beispiel: Amtsblatt des Kantons Bern, Postfach, 2501 Biel / zur . . . maligen Publikation im Amtsblatt / Rubrik / Erscheinungstag(e): . . . / Rechnung senden an . . . / Datum . . . / Unterschrift . . . Allgemein gültige Weisungen bei jedem Auftrag wiederholen (vgl. Ziff. 6, 11, 12).
11. Gebührenpflichtige Publikationen. Für Publikationsgebühren wird Rechnung gestellt. Der Verlag ist berechtigt, ohne besondere Begründung Vorauszahlung zu verlangen. In Rechnung gestellte Gebühren sind zahlbar innert 30 Tagen, rein netto (Mahngebühr Fr. 5.-; diese kann auch für mehrmaliges Rechnungstellen erhoben werden). Skonto oder andere Abzüge sind nicht zulässig, Rechnungstellung an Vermittler oder Gewährung von Provisionen ausgeschlossen. Aufträge, welche dieser Vorschrift widersprechen, können abgelehnt werden (vgl. Ziff. 10, 13).
12. Gratis-Publikationen. Kantonalbernerische Behörden haben Anspruch auf amtliche Gratis-Publikationen, wenn nicht Dritte Verursacher von Publikationen sind. Bitte bei Auftragserteilung auffällig vermerken «GRATIS» und kurze Begründung beifügen. Hinweise wie «amtlich» oder «Amtsstelle des Kantons Bern» genügen nicht. Missachtung dieser Vorschriften hat Rechnungstellung zur Folge, und es kann nachträglich nicht mehr Anspruch auf Gratis-Publikation erhoben werden. Aufträge zur Berichtigung von ohne Verschulden des Verlages entstandenen Fehlern werden grundsätzlich nicht gratis ausgeführt. Gemäss Weisung der Staatskanzlei hat der Verlag auf raumsparendes Publizieren zu achten. Bitte machen Sie mit – Gratispublikationen bitte kurz fassen und auf das Nötigste beschränken. Vorstehende Ziffern 4, 5 und 10 bitte speziell beachten, ebenso Ziffer 13.
13. Verantwortung, Haftung. Für die Richtigkeit der Publikation ist der Einsender verantwortlich, und er haftet dem Verlag für ordnungsgemässe Zahlung der Publikationsgebühren. Ein Anspruch auf Preisnachlass oder Gratisberichtigung von Druckfehlern besteht nur, wenn der Sinn einer Publikation durch Verschulden der Druckerei entstellt worden ist.

Publikationen?



Im Amtsblatt des Kantons Bern.